Die Untersuchungshaft

im geltenden Deutschen Recht
unter besonderer Berücksichtigung der
Novelle vom 27. Dezember 1926.

Kritische Erörterungen und Vorschläge zur
Reform des Strafprozesses.

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu **Bonn**

von

Rudolf Flücht

Gerichtsreferendar in Oberhausen-Rhld.

Druck:
Buchdruckerei Rich. Kühne Nachf., Oberhausen-Rhld.
1930.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Graf zu Dohna und Dr. Grünhut

Meinen Eltern

Inhalts-Übersicht.

Seite

Einleitung 17

A. Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft.

I. Die materiellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft 22
1. Der Tatverdacht 22
2. Die Haftgründe 24
a) Fluchtverdacht 25
b) Kollusionsgefahr 35

II. Die formellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft . 40

B. Das Verfahren in Haftsachen.

I. Vorgeschichte und Grundgedanke der Novelle . . . 42

II. Die einzelnen Vorschriften 46
1. Der Vollzug des Haftbefehls 46
2. Vorführung und Verhör des Verhafteten 47
3. Der Antrag auf mündliche Verhandlung (§ 114d) . . 50
4. Das Haftprüfungsverfahren 51
5. Die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl . . 53

III. Kritik der Novelle 55

C. Der Vollzug der Untersuchungshaft . . . 58

Zusammenfassung 60

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0085

Literaturverzeichnis.

Amrhein, Strafprozeßreform, 1908.

Amtlicher Entwurf einer Strafprozeßordnung, 1909.

Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, 1919.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz, 1929.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, 1927.

Aschrott, Beiträge zur Reform des Strafprozesses, 1909.

Aschrott, Reform des Strafprozesses, 1906.

Bericht der 7. Kommission des Reichstages zur Vorberatung der Entwürfe 1. eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, 2. einer Strafprozeßordnung, 3. eines zu beiden Gesetzen gehörenden Einführungsgesetzes, 1909/1911.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts, 1900.

Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, 1898.

Bozi, Die Reform der Untersuchungshaft.

Brandt, Die Strafprozeß-Novelle vom 27. 12. 1926, 1927

Bumke, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung, 1927.

Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, 1925.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 4, 13 u. 33.

Feisenberger, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 1926.

George, Humanität und Kriminalstrafen, 1898.

Gerland, Der deutsche Strafprozeß, 1927.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses, 1883/1885.

Gneist, Vier Fragen zur Deutschen Strafprozeßordnung, 1874.

Hahn, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung, 2 Bände, 1885.

Hartung, Das Recht der Untersuchungshaft, 1927.

Henschel, Die Reform der Untersuchungshaft, 1909.

Hetzel, Die Untersuchungshaft nach deutschem, österreichischem, französischem und englischem Rechte, 1899.

v. Hippel, Der Entwurf einer Strafprozeßordnung, 1909.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1879.

John, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 1884.

Klein, Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preußischen Justizgefängnissen, 1910.

Köhne, Der deutsche Strafprozeß und seine Reform, 1895.

v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1892.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Auflage.

Lobe-Alsberg, Die Untersuchungshaft, 1927.

Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1927.

Löwenstein, Zwangsmittel im Strafverfahren bei Aschrott, Reform des Strafprozesses, 1906.

Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht.

Meyer, Kritische und vergleichende Darstellung der Strafverfolgung und Voruntersuchung nach den kantonalen Gerichtsorganisationen und Strafprozeßordnungen, 1897.

Mittermaier, Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozeß (Sonderabdruck aus den juristisch-psychiatrischen Grenzfragen).

Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.

Mönkemöller, Die akuten Gefängnispsychosen und ihre praktische Bedeutung (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. I, S. 689).

Peterson, Die gesetzlichen Präklusivfristen der Haft im Vorermittlungsverfahren nach der Deutschen Strafprozeßordnung (§ 126 StPO.) in Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Bd. 30 S. 323.

Protokolle der Kommission zur Beratung der Reform des Strafprozesses, 1905.

Rosenberg, Die Reform der Untersuchungshaft in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 26, 1906.

Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß, 1926.

Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses, Bd. 7, 1893.

Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, 1893.

Wilmanns, Ueber Gefängnispsychosen, 1908.

Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprozeß, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich, 1875.

Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafprozesses, 1868.

Zucker, Die Reformbedürftigkeit der Untersuchungshaft, 1873.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.

Badische Rechtspraxis, 1906.

Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin 1905, 1906, 1911, 1919, 1925, 1927, 1929.

Deutsches Polizei-Archiv, 1925.

Deutsche Richterzeitung, 1919, 1926.

Deutsche Strafrechtszeitung, Berlin 1919, 1920, 1922.

Ethische Kultur, Wochenschrift für sozial-ethische Reformen, Berlin 1902.

Der Gerichtssaal, 1892.

Gesetz und Recht, Berlin 1927.

Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Berlin 1908.

Juristische Rundschau, Berlin 1925.

Juristische Wochenschrift, Leipzig 1925, 1926.

Justiz-Ministerial-Blatt 1918.

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd. XI.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg.

Das Recht, Hannover 1905.

Reichsgesetzblatt 1924, 1926.

Schweizerische Juristenzeitung 1923.

Der Türmer, Novemberheft 1904.

Vossische Zeitung, Berlin, vom 1. 8. 1926.

Der Zeitgeist, 1902.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1906, 1907.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung.

DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.

DStZ. = Deutsche Strafrechtszeitung.

E. = Entwurf.

Goltd. Arch. = Goltdammers Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß.

IKV. = Internationale Kriminalistische Vereinigung.

JM. = Justizminister.

JMBl. = Justizministerialblatt.

JW. = Juristische Wochenschrift.

MBl. d. Pr. Inn. Verw. = Ministerialblatt der Preußischen Innenverwaltung.

OLG. = Oberlandesgericht.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPO. = Strafprozeßordnung.

ZStW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung stellt sich die Aufgabe, die Untersuchungshaft des geltenden deutschen Rechtes, insbesondere die als „lex Höfle" — (wie das Gesetz im Reichstagsausschuß genannt worden ist) — bekannt gewordene und das Haftverfahren in seinen wesentlichen Teilen vollkommen neu gestaltende Novelle vom 27. Dezember 1926 einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Bei der Abgrenzung des Themas erschien es geboten, zunächst die rechtliche Natur und die Bedeutung der Untersuchungshaft sowie die aus der Erkenntnis dieser beiden grundlegenden Fragen geborenen Reformbestrebungen und -vorschläge aus Literatur und Praxis kurz zu erörtern, um dadurch die Grundlagen für eine den Forderungen der Rechtssicherheit im Strafprozeß entsprechende künftige Gestaltung der Untersuchungshaft zu finden. Es folgt dann der den Voraussetzungen der Untersuchungshaft und dem Haftverfahren gewidmete Hauptabschnitt, an den sich die Erörterung der Aufhebung und des Vollzuges der Untersuchungshaft anschließt. Das letzte Kapitel endlich enthält neben einem Rückblick eine Zusammenfassung der Vorschläge für die Reform der Untersuchungshaft.

Die künftige Gestaltung der das Gebiet der Beschränkung der persönlichen Freiheit berührenden Fragenkomplexe ist eines der umstrittensten Probleme des gesamten Strafprozesses; stellt doch die Verhängung der Untersuchungshaft einen der sinnfälligsten und fühlbarsten Eingriffe der Staatsobrigkeit in die Freiheitssphäre des Untertanen dar. Eine allseits befriedigende Lösung zu finden, ist deshalb so schwer, weil gerade in diesem Punkte die Gegensätze der politischen Ueberzeugung mit aller Heftigkeit aufeinander stoßen. Es geht bei diesem Kampfe um die Einstellung des einzelnen zum Staate, um das Verhältnis der Staatsmacht zu den Rechten und Freiheiten des einzelnen Individuums. Für die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, sei es durch Verhaftung des Verdächtigen, sei es durch

andere Zwangsmaßnahmen, zuzulassen ist, ist daher die politische Grundanschauung von ausschlaggebender Bedeutung. Zwischen diesem Widerstreit der Meinungen einen harmonischen Ausgleich zu finden, muß erste und vornehmste Aufgabe aller Reformbestrebungen sein.

So sehr aber auch im einzelnen die Anschauungen auseinander gehen mögen, darin sind sich wohl alle, denen die Aufrechterhaltung der Rechtssouveränität und die sichere Ermittelung der abzuurteilenden Tatbestände als Voraussetzung einer zuverlässigen und raschen Verwirklichung des staatlichen Strafanspruches ernstlich am Herzen liegen, einig, daß die Verbrechensbekämpfung der Anwendung staatlichen Zwanges gegen den einer Rechtsverletzung Verdächtigen nicht völlig entraten kann. Die Respektierung des individualistischen Freiheitsinteresses darf selbst in einem Staate, der die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit als einen der eklatantesten Grundsätze seiner Verfassung anerkennt, nicht so weit gehen, daß sie die Energie der Verbrechensverfolgung lähmt. Das würde aber unzweifelhaft der Fall sein, wenn es dem Täter nicht unmöglich gemacht würde, die Realisierung des staatlichen Strafrechtes durch Flucht oder Vernichtung von Beweismitteln, deren Erhaltung für die Ueberführung des Verbrechers notwendig ist, zu vereiteln oder zu erschweren. Dieser Gefährdung seines Strafanspruches durch äußere Einflüsse sucht der Staat durch Verhängung der Untersuchungshaft über den mutmaßlichen Täter zuvorzukommen. Hierbei macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Untersuchungshaft einen Schuldigen oder einen Nichtschuldigen trifft; denn niemals kann, wie Zucker[1]) überzeugend und durchaus zutreffend ausgeführt hat, die Untersuchungshaft ihren Grund in der kriminellen Schuld des Täters allein haben und darf daher auch nicht als Sühne für diese Schuld aufgefaßt und verhängt werden. Sie dient vielmehr lediglich dazu, die Verwirklichung des Strafzwanges zu sichern, erscheint somit einzig und allein als ein dem Staate zur Erreichung eines bestimmten Zieles gegebenes Sicherungsmittel. Ihre Verhängung bedeutet aber gleichzeitig für den Beschuldigten ein empfindliches Uebel. Der Verfasser darf sich auch hier wieder, um nicht bereits Gesagtes wiederholen zu müssen, auf die ausführlichen und tief begründeten Darlegungen von Zucker berufen, der die Untersuchungshaft in ihrer Wirkung auf den Beschuldigten der Strafhaft vollkommen gleichsetzt, in vielen Fällen — von besonders schweren Freiheitsstrafen abge-

[1]) A. a. O. Seite 9 ff. Vergl. auch Bozi, Reform der Untersuchungshaft, S. 13 und 43.

sehen — sie ihrer Natur nach sogar für ein härteres und schwerer zu ertragendes Uebel hält als die als Strafe zuerkannte und in Vollzug gesetzte Freiheitsbeschränkung. Und mit Recht! Hat doch gerade die Plötzlichkeit, die nahezu dramatische Wucht, mit der die Untersuchungshaft über den vom Haftbefehl Betroffenen hereinbricht, etwas Niederschmetterndes, das in vielen Fällen selbst den, der sich von aller Sentimentalität frei weiß, erschüttert. Und wer wollte leugnen, daß bei den unser öffentliches Leben beherrschenden Anschauungen der Verlust der Freiheit, selbst wenn er einen der Schuld nur Verdächtigen, noch keineswegs aber Ueberführten trifft, in weitesten Kreisen Ehre und Ansehen des Verhafteten in irreparabler Weise mindert und eine heftigere Umwälzung in der materiellen, familiären und gesellschaftlichen Lage hervorrufen kann, als die Verurteilung zu einer — selbst längeren — Freiheitsstrafe, — ein Ereignis, mit dessen Eintritt der Beschuldigte rechnen mußte, auf das er sich vorbereiten konnte! Nur wer selbst einmal in der stillen Zelle des Untersuchungsgefängnisses einem unschuldig Verhafteten gegenübergesessen und die tiefe seelische Erschütterung eines solchen Menschen, auf dem neben dem oben Angedeuteten auch noch die Ungewißheit des zukünftigen Schicksals lastete, mitempfunden hat, vermag zu ermessen, wieviel Seelenqual und Verzweiflung die stillen Räume der Untersuchungsgefängnisse schon gesehen haben. Auch der, der von der Unentbehrlichkeit der Untersuchungshaft zutiefst überzeugt ist, wird nicht zu leugnen vermögen, daß die Verhängung der Untersuchungshaft in den weitaus meisten Fällen eine Maßregel von größter Härte ist.

Solche Erkenntnis verpflichtet. Sie verpflichtet insbesondere den Staat, die Bedingungen und Formen, unter denen im Strafprozeß das durch die Verfassung zugesicherte Grundrecht der persönlichen Freiheit angetastet werden darf, so zu wählen, daß sie eine Gewähr gegen folgenschwere Mißgriffe der Exekutiv-Organe bilden. Sie verpflichtet aber auch den einzelnen, der zur Anordnung und Durchführung jenes staatlichen Zwangsmittels berufen ist, von ihm nur dann Gebrauch zu machen, wenn ohne seine Anwendung die Realisierung des staatlichen Strafanspruches ernstlich gefährdet erscheint.

Inwieweit Gesetzgebung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen diesen Forderungen Rechnung getragen haben bezw. tragen können, ohne die Rechtssouveränität des Staates zu gefährden, wird im folgenden zu untersuchen sein. Hier sei nur kurz auf die vielen Stimmen hingewiesen, die sich zur Kritik und Reform der Untersuchungshaft erhoben haben.

Bereits im Jahre 1882, wenige Jahre nach dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung, hatte Peterson[1]) die Untersuchungshaft als den wundesten Punkt in dem organischen Bau des gesamten Strafprozesses bezeichnet. Seitdem sind die Stimmen, die eine grundlegende Reform der Untersuchungshaft, und zwar sowohl der Voraussetzungen ihrer Verhängung als auch insbesondere des gesamten Haftverfahrens, forderten, nicht mehr verstummt. Man hat unserer Rechtspflege den Vorwurf gemacht, dem man auch heute noch in der Tagespresse und in politischen Zeitschriften fortgesetzt begegnet, daß die Untersuchungshaft in zahlreichen Fällen verhängt werde, in denen ihre Anwendung unnötig, unbillig, zweck- oder sogar gesetzwidrig sei, und daraus Angriffe gegen Gesetzgeber und Richterstand hergeleitet[2]). Daß die von Laien herrührenden und vielfach mit deutlich erkennbarer politischer Tendenz verfaßten Kritiken z. T. starke Uebertreibungen enthalten, auf groben Irrtümern beruhen und in ihren Bestrebungen und Forderungen über jede ernstlich diskutable Grenze hinausgehen, kann bei der stets zu beobachtenden Neigung der öffentlichen Meinung zur Parteinahme für den Schwächeren nicht Verwunderung erregen. Bedenklicher muß es aber erscheinen, wenn auch aus den Kreisen der juristischen Sachverständigen lebhafte Kritik an den die Untersuchungshaft betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Anwendung in der Praxis geübt wird. Wie allgemein diese Kritik von jeher gewesen ist und wie sehr sie sich bei fast allen Schriftstellern in gleicher Richtung bewegt, erhellt aus einer Zusammenstellung, die Rosenberg bereits im Jahre 1906 in einer ausgezeichneten Arbeit über die Reform der Untersuchungshaft[3]) gegeben hat. Auch bei den Strafprozeßentwürfen von 1909 und 1919, in denen weitgehende Aenderungen vorgeschlagen waren, wurde dieses Rechtsgebiet mit besonderer Sorgfalt durchgearbeitet. Und erst jüngst noch, im Jahre 1925, hat der in der Untersuchungshaft erfolgte Tod des ehemaligen Reichspostministers Höfle einer Anzahl angesehenster Rechtslehrer, Richter und Rechtsanwälte Anlaß gegeben, mahnend und fordernd ihre Stimme für grundlegende Reformen auf dem Gebiete der Untersuchungshaft zu erheben[4]). Ein

---

[1]) S. 339.

[2]) Vergl. insbesondere den Aufsatz von Max Treu im „Türmer", Novemberheft 1904 S. 170.

[3]) S. 339 ff.

[4]) Vergl. hierzu namentlich die Aufsätze von Alsberg, Brandt, Graf v. Pestalozza, Beringer, Rosenberg, v. Lilienthal, Klefisch, Straßmann, Ebermayer, Heine, Bendix, Löwenstein und insbesondere Kohlrausch, der mir von allen bei weitem am tiefsten einzudringen scheint, in der J. W. 1925 S. 1433 ff.

Teil der hierbei aufgestellten, dem eisernen Bestande der StPO.-Kritik entstammenden Forderungen ist inzwischen durch die Strafprozeß-Novelle vom 27. Dezember 1926 Gesetz geworden. Den dadurch herbeigeführten Aenderungen und ihrer Auswirkung in der Praxis wird, da sie von der früheren Kritik noch nicht erfaßt sind, unsere ausführlichste und hauptsächlichste Betrachtung zu gelten haben. So weit die gesetzlichen Bestimmungen durch die Novelle unberührt geblieben sind, wird der Verfasser sich unter Hinweis auf früher bereits erschienene Arbeiten kürzer fassen können. Er wird aber auch hierbei sich angelegen sein lassen, seinen eigenen Standpunkt, wo er von dem des Gesetzgebers abweicht, ausführlicher zum Ausdruck zu bringen.

A. Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft.

I. Die materiellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft

1. Der Tatverdacht.

Der § 112 der deutschen Strafprozeßordnung statuiert als Voraussetzung für den Erlaß eines Haftbefehls das Vorliegen bestimmter Verdachtsgründe, die gleichzeitig vorhanden sein müssen. Gefordert wird

1. Tatverdacht,
2. Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr.

Das Erfordernis des Tatverdachtes beruht auf der in der Einleitung bereits angedeuteten Erkenntnis, daß die Untersuchungshaft dazu dienen soll, die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruches zu sichern und daher nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden darf. Das Gesetz begnügt sich aber angesichts der weittragenden Bedeutung, die die Verhaftung für das ganze Schicksal des Beschuldigten hat, nicht mit oberflächlichen Vermutungen einer Schuld, sondern verlangt das Vorliegen erheblicher Verdachtsmomente: Der Tatverdacht muß ein „dringender" sein, was umso mehr zu beachten ist, als nach dem Regierungsentwurf[1]) die Untersuchungshaft schon verhängt werden durfte, wenn „hinreichende" Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden waren.

[1]) Entwurf einer StPO. für das Deutsche Reich, § 101.

Man hat die Fassung des Gesetzes in diesem Punkte vielfach als eine zu unbestimmte, dehnbare und nebelhafte bezeichnet[1]) und insbesondere auf die Inkonsequenz des geltenden Rechtes hingewiesen, nach dem „jemand einer Straftat dringend (§ 112 StPO.) verdächtig sein kann, ohne ihrer hinreichend (§ 203 StPO.) verdächtig zu sein, damit gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet werden kann"[2]).

Ohne auf diese Inkongruenz hier näher einzugehen, sei zugegeben, daß durch die Formulierung des Gesetzes dem subjektiven Ermessen des für den Erlaß des Haftbefehls zuständigen Richters ein nicht zu verkennender großer Spielraum gewährt wird. Darin liegt unbestreitbar eine Gefahr; aber eine Gefahr, die, will man den von der Verhängung der Untersuchungshaft erwarteten Erfolg in den weitaus meisten Fällen nicht illusorisch machen, im Wege der Gesetzgebung nicht zu beseitigen ist. Ein voller Beweis für die Schuld einer verdächtigen Person kann im Vorverfahren, also zu einer Zeit, in der die Ermittelungen erst im Gange sind, noch nicht verlangt werden; soll doch die Aufklärung durch die Untersuchungshaft gerade erst ermöglicht werden. Dennoch wird es vielfach, sofern der Haftbefehl überhaupt seinen Zweck erreichen soll, nötig sein, schon in diesem Stadium des Verfahrens den Verdächtigen wegen Flucht- oder Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen. Hierbei muß aber, obwohl das Oberlandesgericht München in einer Entscheidung vom 27. Juni 1893[3]) erklärt hat, daß ein dringender Verdacht kein stärkerer sei als ein hinreichender und Löwe-Rosenberg[4]) zu § 112 sub 3 ihm zustimmen, immer wieder betont werden, daß, nachdem der Gesetzgeber mit Absicht das Wort „hinreichend" durch „dringend" ersetzt hat[5]), der Verdacht der Schuld nicht lediglich ein solcher sein darf, der zu einer Nachprüfung Veranlassung geben kann, sondern ein derartiger sein muß, daß der Beschuldigte, wenn auch nur prima facie, überführt erscheint. Die Dringlichkeit bezeichnet den höchsten Grad eines Verdachtes. Wenn trotzdem Mißgriffe vorgekommen sind und vorkommen werden, so liegt der Grund dafür nicht so sehr in der Formulierung des geltenden Rechts als in der Art

[1]) Hahn, Die gesamten Materialien zur StPO. Bd. 1 (1880) S. 660 (Abgeordneter Herz) und S. 661 (Abg. Kräßer).
[2]) Graf zu Dohna, a. a. O. S. 121.
[3]) Sammlung von Entsch. des OLG. München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses, Bd. 7 S. 434.
[4]) Komm. zur StPO. für das Deutsche Reich, 1925.
[5]) Hahn, a. a. O. Bd. 1. S. 16, 654, 657, 665; Bd. 2 S. 1256; Jaffa in ZStW. Bd. 25 (1905), S. 427.

seiner Auslegung und der hiernach geübten richterlichen Praxis. Solche Vorkommnisse lassen sich aber auch dadurch nicht unmöglich machen, daß man den Richter, wie Rosenberg[1]) vorschlägt, verpflichtet, die die Dringlichkeit des Schuldverdachts begründenden Tatsachen aktenkundig zu machen. Es ist aus diesen Reformvorschlägen vor allem nicht mit genügender Klarheit ersichtlich, in welcher Form die schriftliche Fixierung der Verdachtsgründe erfolgen soll. Entweder gibt man sich mit dem bloßen Hinweise auf einzelne Verdachtsmomente, z. B. die Aussage eines Belastungszeugen, zufrieden — dann ist die Begründung des Haftbefehls mit wenigen Worten zu formulieren und es ist der bisherigen Handhabung gegenüber nichts gewonnen; oder aber man zwingt den Richter, in der schriftlichen Motivierung alle diejenigen Erwägungen zu reproduzieren, die ihn veranlaßt haben, dringenden Tatverdacht als vorliegend anzusehen — dann wird sich aus dieser Motivierung in vielen Fällen eine „Anklageschrift en miniature" entwickeln. Daß eine solche Verschiebung seiner Stellung dem Haftrichter nicht zugemutet werden kann, für den Beschuldigten auch keineswegs immer von Vorteil sein würde, bedarf keiner näheren Erörterung.

Man wird sich daher — wenn auch nicht ohne schwerwiegende Bedenken — mit der getroffenen Normierung abfinden und auch in Zukunft den „dringenden Tatverdacht" als eine der Voraussetzungen der Verhaftung gelten lassen müssen. Den erforderten Schuld g r a d gesetzlich genau zu präzisieren, wird immer ein unfruchtbarer Versuch bleiben; denn für die Entscheidung der Frage, ob die vom Gesetz geforderte Voraussetzung im konkreten Falle gegeben ist, wird doch im allgemeinen das subjektive Ermessen des Richters und nicht der Buchstabe des Gesetzes maßgebend sein.

2. Die Haftgründe.

Als zweite Voraussetzung für den Erlaß eines Haftbefehls fordert der § 112 StPO. den Verdacht der Flucht oder Kollusion. Es müssen also zu dem Verdacht der Täterschaft noch Umstände hinzu kommen, die die Befürchtung zulassen, daß bei Nichtanwendung staatlicher Zwangsmittel eine Vereitelung oder erhebliche Erschwerung der Durchführung des staatlichen Strafanspruches herbeigeführt werde.

---

[1]) a. a. O. S. 348, 364 bis 365.

a) Der Fluchtverdacht.

Wenden wir uns zunächst der Betrachtung des Fluchtverdachtes zu. Fluchtverdacht liegt vor, wenn der Beschuldigte verdächtig ist, sich entweder der Strafverfolgung, also dem Verfahren, oder der Strafvollstreckung zu entziehen, sei es, daß er sich verbirgt (auch im Inland), sei es, daß er sich an einen Ort begibt, wo der Zugriff der Behörden auf ihn erschwert oder unmöglich ist und dadurch vereitelt werden soll[1]). Der Fluchtverdacht unterscheidet sich nach dem Wortlaut des Gesetzes in auffälliger Weise von dem Tatverdachte insofern, als er nach dem Gesetze kein „dringender" zu sein braucht; gleichwohl wäre es aber verfehlt, aus der Terminologie des Gesetzes zu schließen, daß der Verdacht der Flucht einer weniger sorgfältigen Prüfung unterliegen dürfe als der Verdacht der Schuld. Auch für den Fluchtverdacht genügen nicht bloße Vermutungen; es muß vielmehr auch hier mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, daß der Beschuldigte sich dem Verfahren entziehen werde. Auf Tatsachen braucht indessen, wie die Praxis aus der Entstehungsgeschichte des § 112 StPO.[2]) und dem vom Gesetzgeber als Voraussetzung der Annahme von Kollusionsgefahr im Gegensatz zum Fluchtverdacht ausdrücklich geforderten Vorhandensein von Tatsachen mit Recht gefolgert hat, der Verdacht der Flucht nicht gestützt zu werden. Es genügt, wenn sich die Wahrscheinlichkeit der Flucht aus den tatsächlichen Verhältnissen ergibt.

Diese allzu unbestimmte Formulierung des Gesetzes ist — seitdem man die aus ihrer folgerichtigen Auslegung sich ergebenden Gefahren erkannt hat — Gegenstand lebhaftester Kritik gewesen. Man hat insbesondere darauf hingewiesen, daß bei der ungeheuren Entwicklung der modernen Verkehrsmittel, die es dem Beschuldigten ermöglicht, Hunderte, selbst Tausende von Kilometern zurückzulegen, bevor seine Flucht überhaupt entdeckt ist, ein gewisser Fluchtverdacht sich bei fast allen strafbaren Handlungen konstruieren lasse; daß aber dieser allgemeine, unsichere und unbestimmte Fluchtverdacht nicht ausreichen könne, um den Erlaß eines Haftbefehls zu rechtfertigen, da sonst überhaupt kein Beschuldigter vor Verhaftung geschützt sei. Man wird die Berechtigung dieser Bedenken nicht bestreiten können. Ob aber die im Entwurf zur StPO. von 1919 vorgeschlagene Formulierung, die den Erlaß des Haftbefehls davon

[1]) Lobe-Alsberg, § 112 StPO.

[2]) Vergl. die Ausführungen der Abgg. Marquardsen, Wolffson und Eysoldt (Hahn, a. a. O. Bd. 1 S. 663, S. 659 und 657).

abhängig macht, daß der Fluchtverdacht ein dringender ist und auf Tatsachen gestützt werden kann, geeignet ist, in Zukunft Mißgriffe überhaupt unmöglich zu machen, bleibt eine offene Frage. Das gleiche gilt von dem von Alsberg veröffentlichten Gesetzentwurf zur Abänderung der StPO.[1]), der aber doch eine ungleich präzisere Formulierung der Voraussetzungen des Fluchtverdachtes bringt als der Regierungsentwurf von 1919. Es darf aber auch hierbei nicht verkannt werden, daß eine scharfe, logische Trennung zwischen „Tatsachen" und „tatsächlichen Verhältnissen" überhaupt nicht möglich ist. Beide Begriffe fließen ineinander über, sodaß die Entscheidung darüber, ob der Verdacht ein dringender ist und welche Umstände im konkreten Falle als „Tatsachen" oder „tatsächliche Verhältnisse" anzusehen sind, letzten Endes doch wieder in das subjektive Ermessen des Richters gestellt werden muß. Von dieser Seite wird man daher einer befriedigenden Lösung des Problems nicht näherkommen können. Immerhin erscheint die von Alsberg vorgeschlagene Formulierung der bestehenden gegenüber insofern als eine nicht unerhebliche Verbesserung, als der Richter, da sämtliche den Haftbefehl

[1]) Justiz 1925 Bd. 1 Heft 2:

§ 112.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen:

1. Die die sichere Annahme begründen, daß er eine strafbare Handlung begangen hat; und
2. die entweder unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der besonderen Verhältnisse des Angeschuldigten die Befürchtung begründen, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen werde (Fluchtgefahr), oder ergeben, daß der Angeschuldigte versucht hat, Spuren der Tat zu vernichten oder Zeugen oder Mitbeschuldigte zu einer unrichtigen Aussage zu veranlassen, sodaß eine Erschwerung der für das Strafverfahren erforderlichen Ermittelungen zu befürchten ist (Verdunkelungsgefahr).

Mit der Höhe der zu erwartenden Strafe allein darf der Fluchtverdacht nicht begründet werden. Die Fluchtgefahr ist ohne weiteres gegeben,

1. wenn der Angeschuldigte ein Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
2. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer oder Heimatloser ist und mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse und die Schwere der Tat zweifelhaft erscheint, ob er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteil Folge leisten wird.

Sämtliche Tatsachen, die nach den vorstehenden Bestimmungen den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen sollen, sind unter Anführung der Merkmale des Gesetzes in die Begründung des Haftbefehls aufzunehmen.

rechtfertigenden Tatsachen unter Anführung der Merkmale des Gesetzes in die Begründung des Haftbefehls aufgenommen werden sollen, gezwungen ist, jeweils vor Erlaß des Haftbefehls die Umstände des Einzelfalles und die besonderen Verhältnisse des Beschuldigten einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und dadurch in vielen Fällen die Unwahrscheinlichkeit einer Flucht des Beschuldigten deutlicher erkennbar werden wird. Es ist daher nur zu begrüßen, daß der am 11. April v. J. dem Reichsrat zur Beratung zugegangene amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz, der auch das Recht der Untersuchungshaft einer umfassenden Neuregelung unterzieht, sich in den §§ 112a und 113b diese Anregungen Alsbergs zu eigen gemacht hat.

Mit dieser schärferen Umgrenzung des Fluchtverdachts und der erhöhten Verpflichtung des Richters sind u. E. aber auch die Möglichkeiten einer Reform in diesem Punkte, soll nicht zugunsten des vermutlichen Täters die Rechtssouveränität des Staates untergraben werden, erschöpft. Die Vorschläge von Löwenstein[1]) und Wolff[2]), die Verhaftung eines Beschuldigten nur dann zuzulassen, wenn bewiesen ist, daß er die Flucht zu ergreifen beabsichtigt, sind, wie eine nähere Ueberlegung ergibt, vom Standpunkt des Praktikers aus ernsthaft kaum zu diskutieren. Ihre Annahme würde für die weitaus meisten Fälle einem Verzicht auf die Durchsetzung des Strafzwanges sehr nahe kommen und den Charakter der Untersuchungshaft als einer Präventiv-Maßregel vollkommen zerstören. Für Wolff bedeutet allerdings die oben angedeutete Forderung nur eine logische Folgerung aus seiner Auffassung von der Funktion der Untersuchungshaft als einer Strafe für ein Prozeßvergehen — für den schuldhaften Verstoß gegen die „allgemeine Rechtspflicht", weder zu fliehen noch zu kolludieren. Es bedarf indessen heute kaum noch des Hinweises darauf, wie sehr diese Auffassung von irrigen Voraussetzungen ausgeht. Die von Wolff in seiner Konstruktion statuierte Rechtspflicht könnte lediglich ein Ausfluß des allgemein-ethischen Grundsatzes sein, daß der Beschuldigte den Gang der Untersuchung durch positive Einwirkungen nicht stören

[1]) „Die Opfer der Untersuchungshaft", Zeitgeist v. 7. April 1902, und bei Aschrott, S. 297 bis 299; s. auch Amrhein, a. a. O. S. 21.

[2]) D. J. Z. 1906 S. 409.

dürfe. Ein solches Prinzip ist der StPO. jedoch fremd[1]). Wie wir weiter oben bereits dargelegt haben, liegt die Rechtfertigung für die Institution der Untersuchungshaft einzig und allein in dem Recht des Staates, sich gegen die Vereitelung oder Erschwerung der Realisierung seines Strafanspruches, wie sie im Falle der Flucht oder Kollusion zu befürchten ist, zu schützen. Diesem Charakter der Untersuchungshaft als einer Präventiv-Maßnahme gegen den Eintritt jener beiden Ereignisse tragen die Vorschläge Löwensteins und Wolffs nicht genügend Rechnung; sie übersehen, daß die Absicht zu fliehen eine innere Tatsache ist, die unmittelbar überhaupt nicht bewiesen werden kann, und würden in der Praxis sicherlich kaum in einem einzigen Falle mit Erfolg durchführbar sein. In welchen äußeren Vorgängen soll sich der Fluchtwille des Beschuldigten manifestieren? In der Regel wird er nur an der Fluchtausführung erkennbar sein, d. h. meistens zu spät. Zu welch untragbaren Ergebnissen eine solche Regelung führen würde, zeigt Rosenberg[2]) an einem trefflichen Beispiele: „Der vorsichtige Schweiger, der keinen Menschen in seine Pläne einweiht, dürfte ungestört abreisen; der törichte Schwätzer, dem es mit seiner Flucht vielleicht garnicht ernst ist, würde eingesperrt werden!" Wie sehr bei diesen Vorschlägen der Akzent auf eine verkehrte Stelle gelegt wird, dürfte ohne weiteres einleuchten.

Man wird sich daher damit begnügen müssen, die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins des Fluchtwillens aus objektiven Merkmalen zu ermitteln. Wollte man mit der Verhängung der Untersuchungshaft wirklich auf tatsächliche Fluchtversuche des Beschuldigten oder auch nur auf erkennbare Aeußerungen seiner Fluchtabsicht warten, so würde er bei der Entwicklung der modernen Verkehrsverhältnisse in der Regel längst in Sicherheit sein, bevor die Behörden auch nur Anstalten zu seiner Festnahme getroffen hätten. Durch die Verwirklichung dieser Reformvorschläge würde demnach der Kampf gegen das Verbrechertum außerordentlich erschwert werden.

Wenn Löwenstein nun, um dieser — auch von ihm keineswegs verkannten — Gefahr zu begegnen, vorschlägt, gegen den gewohnheitsmäßigen Verbrecher, also denjenigen, der sich bereits

[1]) Es wäre zudem aber auch nicht gerechtfertigt, ein derartiges Verbot mit Straffolge auf die zwei Fälle der Flucht und Kollusion zu beschränken und es nicht auf andere positive Einwirkungen wie Irreführen des Richters und dergl. auszudehnen.

[2]) a. a. O. S. 351.

früher erheblich gegen das Strafgesetz vergangen hat, die Untersuchungshaft unter leichteren Voraussetzungen zuzulassen und damit gerade diejenigen Fälle zu treffen glaubt, in denen die Untersuchungshaft für die Strafrechtspflege unentbehrlich ist, so übersieht er dabei, daß es auch Fälle genug geben kann, in denen das Interesse des Staates, d. h. der Gesamtheit der Rechtsgenossen, an der Bestrafung auch eines bisher unbestraften Friedbrechers ein so eminentes sein kann, daß ohne schwere Schädigung des allgemeinen Rechtsgefühls und des Vertrauens zur Staatssouveränität auf die Durchsetzung des Strafzwanges nicht verzichtet werden kann. Man denke z. B. nur an die Fälle Hagedorn, Kranz und Hußmann, die noch in jüngster Zeit die Oeffentlichkeit in lebhaftester Weise beschäftigt haben und in denen es sich bei den der Tat überführten bezw. verdächtigen Personen ausnahmslos um junge, bisher unbestrafte Menschen handelte. Oder man rufe sich die das natürliche Volksempfinden aufs schwerste verletzenden Methoden mancher Verbrecher — ich denke hierbei vor allem an Verbrechen und Vergehen wider das Leben oder die Sittlichkeit — ins Gedächtnis zurück, deren Bestrafung das öffentliche Rechtsbewußtsein gebieterisch erheischt. Soll dem Staate in all diesen Fällen gegen Nicht-Gewohnheitsverbrecher kein Mittel in die Hand gegeben sein, einer mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Flucht zuvor zu kommen? Soll diese Vorschrift auch für den Fall, daß ein bisher Unbestrafter eines mit absoluter Todesstrafe bedrohten Verbrechens beschuldigt wird, Geltung haben? Und wo soll die Grenze zwischen dem Gewohnheitsverbrecher und dem Nicht-Gewohnheitsverbrecher gezogen werden? Die in § 78 des Entwurfs zum StGB. (1927) als Voraussetzung der Eliminierung asozialer Elemente gegebene Abgrenzung des Begriffes dürfte in der Praxis den Erfordernissen einer tatkräftigen Verbrechens*verfolgung* bei weitem nicht genügen. Gegen den wegen eines vielleicht nur einmaligen Fehltrittes bestraften und der menschlichen Gesellschaft wiedergegebenen „Gelegenheitsverbrecher" aber die Verhängung der Untersuchngshaft — gleichsam als zeitlich unbegrenzte Nebenstrafe! — unter leichteren Voraussetzungen zuzulassen, entbehrt der inneren Begründung.

Ich glaube, mit Vorstehendem im wesentlichen dargetan zu haben, daß die Verhängung der Fluchthaft auch bei dem Nicht-Gewohnheitsverbrecher nicht von dem subjektiven Verhalten des Beschuldigten, sondern nur von objektiven Merkmalen abhängig gemacht werden kann und darf. Will man dem bisher Unbestraften und dem Nicht-Gewohnheitsverbrecher gesetzlich eine größere Sicherheit vor etwaiger Verhaftung garantieren, so möge man die in § 113 StPO. enthaltene

Präsumption des mangelnden Fluchtverdachtes zugunsten des nicht-gewohnheitsmäßigen Verbrechers auf einen größeren Kreis strafbarer Handlungen ausdehnen als bisher, und zwar ausnahmslos auf alle diejenigen Delikte, denen gegenüber konkrete Verdachtsmomente für das Vorliegen von Fluchtgefahr normaler- und vernünftigerweise nicht in Betracht kommen. Dies ist überall da der Fall, wo die in thesi im Höchstbetrag angedrohte Strafe ein so geringes Uebel bedeutet, daß nach den Erfahrungen des Lebens nicht anzunehmen ist, daß der Täter die Flucht der Unterwerfung unter dieses Uebel vorziehen werde. Die Entwürfe zur StPO. gehen in dieser Hinsicht nicht weit genug. Es wäre m. E. — um die Fluchthaft bei geringfügigeren Delikten auf das Notwendigste zu beschränken — angebracht, in § 111 Entw. StPO. 1909 bezw. § 131 E. 1919, § 112c E. 1929 die obere Grenze auf 1 Jahr Gefängnis und 10 000 RM, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, festzusetzen, gleichzeitig aber, damit durch diese Heraufsetzung der Strafgrenze die Bekämpfung des Berufsverbrechertums nicht erschwert wird, unter den durch persönliche Eigenschaften des Täters bedingten Ausnahmefällen auch den Gewohnheitsverbrecher (§ 78 EStGB. 1927) aufzuführen. Auch bei mit längerer Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen sollte in allen Fällen, in denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß gegen den Verdächtigen — ich gehe auch hier mit meinem Vorschlage über die Entwürfe und die Allg. Verfügung des Preußischen Justizministers vom 18. Dezember 1918 über die Anwendung der Untersuchungshaft[1]) hinaus — auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von 6 Monaten oder Haft oder 10 000 RM, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt werden wird, die Untersuchungshaft nur unter den Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Satz 2 EStPO. 1909[2]) — (einschl.

[1]) JMBL. S. 526; vergl. die Verfügung des Bayr. JM. vom 28. März 1919 (JMBL. S. 175).

[2]) Entwurf zur StPO. 1909, § 111: Bei strafbaren Handlungen, die mit keiner schwereren Strafe als mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000,— Mark allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, bedroht sind, darf die Untersuchungshaft nur wegen Fluchtgefahr verhängt werden. Zur Begründung der Fluchtgefahr muß festgestellt sein, daß der Verdächtige sich dem Verfahren durch die Flucht bereits entzogen oder Anstalten dazu getroffen hat oder daß er im Inland keinen dauernden Aufenthalt hat oder unter Polizeiaufsicht steht oder daß kein Ausweis über seine Person zu erlangen ist.

Auch bei anderen strafbaren Handlungen soll nur unter diesen Voraussetzungen die Untersuchungshaft verhängt werden, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß gegen den Verdächtigen auf

aber des Gewohnheitsverbrechers) — verhängt werden dürfen. Theoretisch lassen sich allerdings — wie keineswegs verkannt werden soll — diese Vorschläge nicht begründen. Sie rechtfertigen sich aber aus der praktischen Erwägung, daß ein minimales staatliches Interesse an der Bestrafung des Täters hinter dem hohen Interesse des einzelnen an der Wahrung seiner persönlichen Freiheit zurücktreten muß.

Es ist die Frage aufgetaucht und lebhaft umstritten worden, ob zu den Tatsachen im Sinne des § 112 StPO. auch die Höhe der dem Beschuldigten im konkreten Falle drohenden Strafe gehöre. Für das geltende Recht ist diese Frage zweifellos zu bejahen. Auch in der Kommission für die Reform des Strafprozesses hat die Ansicht, daß bei der Entscheidung der Frage, ob dringender Fluchtverdacht vorliege, auch die Höhe der zu erwartenden Strafe in Betracht zu ziehen sei, keinen Widerspruch gefunden[1]). Man hat dieser Ansicht gegenüber indessen geltend gemacht, die Begründung des Fluchtverdachtes mit der Höhe der zu erwartenden Strafe stelle eine „unzulässige Antizipation des Urteils“[2]) dar, nicht nur in der Richtung, daß eine Verurteilung als gewiß hingestellt werde, sondern auch in der Richtung, daß Art und Maß der Strafe von einem unfehlbaren Propheten vorausgesagt würden; eine solche Voraussage lasse sich aber kaum mit einiger Sicherheit treffen. Diese Behauptung ist nicht richtig. Der für den Erlaß oder die Aufrechterhaltung des Haftbefehls zuständige Richter wird in den meisten Fällen, zumal sich bei den Schöffengerichten und Strafkammern der einzelnen Gerichte bezüglich der Festsetzung des Strafmaßes fast immer eine gewisse Tradition herausbildet, bei sorgfältiger und gewissenhafter Nachprüfung des ihm vorliegenden Materials sehr wohl imstande sein, die Höhe der voraussichtlichen Strafe im voraus wenigstens in etwa abzuschätzen, insbesondere dann, wenn zur Entscheidung steht, ob Todesstrafe oder Freiheitsstrafe von längerer Dauer zu erwarten ist.

Weit problematischer erscheint allerdings die Frage, ob es möglich ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, wie der Beschuldigte s e l b s t auf die Schwere der ihm zur Last

[1]) Protokolle Bd. 1 S. 89.

[2]) Max T r e u im „Türmer“, Novemberheft 1904 S. 170.

keine schwerere Strafe als Gefängnis von einem Monat oder Haft oder 3000,— Mark Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt werden wird.

Diese Vorschriften finden bei den nach § 301 Nr. 3 bis 8 des StGB. strafbaren Uebertretungen keine Anwendung.

gelegten Tat und damit auf die Schwere der zu erwartenden Strafe reagieren wird, ob also die Höhe der voraussichtlichen Strafe für die Beurteilung der Fluchtgefahr überhaupt verwertbar ist. Diese Frage ist von jeher lebhaft umstritten gewesen[1]). In jüngster Zeit hat insbesondere Alsberg[2]) gegen die bisherige Auslegung und Handhabung des Gesetzes Front gemacht und unter Hinweis darauf, daß es unmöglich sei, aus der Seele des Beschuldigten schöpferisch zu weissagen, daß er in der Erwartung einer unentrinnbaren hohen Strafe lebe und diese Befürchtung ihn zur Flucht veranlassen werde, gefordert, daß mit der Höhe der zu erwartenden Strafe allein der Fluchtverdacht nicht begründet werden dürfe[3]). Man wird Alsberg zugeben müssen, daß die von ihm geltend gemachten Bedenken einer gewissen Berechtigung nicht entbehren, und zwar umso mehr, als die Höhe der zu erwartenden Strafe in der Praxis das nie versagende, in vielen, vielleicht sogar den meisten Fällen in Wahrheit aber nichtssagende Argument ist, mit dem die meisten Haftbefehle operieren. Mir scheint aber, daß Alsberg bei den aus diesen Bedenken gezogenen Folgerungen über dem Bestreben, den Einzelnen vor ungerechter Untersuchungshaft zu schützen, allzusehr seine eigenen, der Begründung seines Gesetzentwurfes vorausgeschickten Worte, daß bei allen Reformvorschlägen vor allem die Erhaltung der Rechtssouveränität des Staates im Auge behalten werden müsse, vergißt. Es mag sein, daß mancher Beschuldigte, der wegen der zu erwartenden hohen Strafe als fluchtverdächtig in Haft genommen wird, in Wirklichkeit garnicht daran gedacht hat, den Verlust seiner immobilen und mobilen Habe, die Aufgabe seiner nur in der Heimat möglichen Existenz dem Kampfe ums Recht — der auch häufig genug in Wahrheit ein Kampf ums Unrecht sein mag — vorzuziehen. Aus dieser Erkenntnis heraus aber die Verhängung der Fluchthaft wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe in jedem Falle — es sei denn, daß der Beschuldigte ein Landstreicher, Ausländer oder Heimatloser ist oder ein Ausweis über seine Person nicht erlangt werden kann — auszuschließen, entspricht nicht dem Geiste und den Erfordernissen der Strafrechtspflege. Soll der Richter — wie bereits weiter oben angedeutet worden ist — nicht einmal einen Beschuldigten, der einer mit absoluter Todesstrafe bedrohten Tat verdächtig ist, in Fluchthaft

[1]) Vergl. hierzu die Ausführungen der sozial-demokratischen Abgeordneten Frohme und Stadthagen in der Reichstagssitzung vom 23. November 1896, sten. Bericht Seite 3408.

[2]) JW. 1925 S. 1435.

[3]) Justiz 1925 Bd. 1 Heft 2, S. 166.

nehmen dürfen? Würde eine solche Vorschrift nicht die Macht des im Menschen lebenden Selbsterhaltungstriebes vollständig verkennen? Man braucht nicht einmal gerade die Todesstrafe herauszugreifen; auch der Vorwurf, eine mit längerer Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begangen zu haben, wird — es ist dies eine wohl unbestreitbare psychologische Tatsache — häufig genug dem Beschuldigten Veranlassung geben, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Es bedarf ja hierzu durchaus nicht immer des mit Paßschwierigkeiten verbundenen Uebertrittes ins Ausland; ist es doch bekannt, daß trotz eifrigster polizeilicher Ueberwachung in den großen Städten und Industriebezirken Tausende von steckbrieflich verfolgten Personen, z. T. unter ihren wahren, z. T. unter falschen Namen, mit eigenen oder fremden Legitimationspapieren leben, ohne von der Strafverfolgungsbehörde entdeckt und wegen begangener Vergehen oder Verbrechen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Und noch eines darf in dieser Hinsicht nicht vergessen werden: daß nämlich in den weitaus meisten Fällen, in denen die Fluchthaft wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe verhängt wird, der Beschuldigte nicht soviel zu verlieren haben wird, daß anzunehmen ist, er werde eine längere Freiheitsstrafe dem Verlust seiner Habe vorziehen. Darin stimme ich aber mit Alsberg überein, daß nur die Erwartung einer s c h w e r e n und e m p f i n d l i c h e n Strafe für sich allein den Verdacht der Flucht zu begründen vermag; denn regelmäßig wird ein Beschuldigter nur dann auf den Gedanken der Flucht kommen, wenn er nach der Schwere der ihm zur Last gelegten Tat ein Uebel zu erwarten hat, das geeignet erscheint, die Vornahme eines so unsicheren und mit einer totalen Veränderung der Lebensbedingungen verbundenen Schrittes zu rechtfertigen. Es würde m. E. der allzu häufigen und schematischen Anordnung der Fluchthaft wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe einen Riegel vorschieben, wenn man dem § 112 StPO. bezw. 112a des Entwurfs von 1929[1]) etwa folgende Vorschrift anfügen würde:

[1]) § 112a E. 1929: Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und wenn
1. der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält, oder
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Befürchtung begründet ist, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtverdacht) oder
3. Tatsachen vorliegen, welche die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte durch Vernichtung von Spuren der Tat oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

„Mit der Höhe der zu erwartenden Strafe allein darf der Fluchtverdacht nur begründet werden, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß wegen der Tat auf Todesstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als dreijähriger Dauer erkannt werden wird. Die Erwägungen, die die Annahme der Höhe der zu erwartenden Strafe und der aus dieser sich ergebenden Fluchtgefahr rechtfertigen sollen, sind in die Begründung des Haftbefehls aufzunehmen."

Ich glaube, daß eine solche Regelung auch dem Rechtsempfinden des Volkes in weitestem Maße gerecht würde; trägt sie doch sowohl dem Rechtsschutzinteresse des Einzelnen als auch dem tief im allgemeinen Rechtsbewußtsein wurzelnden Verlangen nach Sühnung schwerer und schwerster Verbrechen in gleicher Weise Rechnung und erscheint dadurch geeignet mitzuhelfen, das Vertrauen des Volkes zum Gesetz und zur Rechtsprechung seiner Gerichte wiederzugewinnen und zu stärken. Sollten aber wirklich auf Grund dieser Regelung in Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe von weniger als 3 Jahren zu erwarten stand, einige wenige erfolgreiche Fluchtversuche mehr unternommen werden als bisher, so glaube ich, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein sich ohne Schwierigkeit und ohne Schaden zu nehmen mit der freiwilligen Selbstverbannung des Friedbrechers als einem hinreichenden Aequivalent der staatlichen Strafe abfinden wird.

Einer durchgreifenden Reform bedarf auch der § 112 Abs. 2 StPO., der eine Reihe von Fällen aufzählt, in denen kraft gesetzlicher Vermutung Fluchtverdacht besteht, der Fluchtverdacht daher nicht begründet zu werden braucht. Die Beseitigung dieser Fluchtpräsumptionen ist wiederholt mit Recht gefordert worden[1]); entbehren sie doch teils der Berechtigung (Ziff. 1) — man denke nur daran, wie häufig bei Verbrechen die Tat selbst milder zu beurteilen sein wird als bei Vergehen[2]) —, teils der Besonderheit (Ziff. 2 und 3), indem Fälle

[1]) Graf zu Dohna, a. a. O., S. 117; Bozi, a. a. O. S. 9—10, ferner im „Recht", Jahrg. 5 (1901), Seite 59. v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts (1879) Bd 1 S. 344. Crönert im „Recht", Jahrgang 8 (1904) S. 273. Zucker, a. a. O. S. 30. Wahlberg, a. a. O. S. 209. Mitteilungen der IKV. Bd. 11 (1904) S. 688 (Entw. Heinemann), S. 716, 742 (Entw. Kulemann), S. 818 (Beschl. der Frankf. Kommission), Bd. 12 S. 301 (v. Lilienthal). Protokolle Bd. 1 S. 90/91, Bd. 2 S. 182, 441. Rosenberg in JW. 1925 S. 1447. Klefisch ebendort S. 1449.

[2]) Vergl. insbesondere das Beispiel der sog. qualifizierten Privaturkundenfälschung, § 268 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 StGB.

angeführt werden, in denen nötigenfalls die Untersuchungshaft auf Grund der gegebenen Tatsachen auch ohne gesetzliche Präsumption verhängt werden kann. Aus der Befreiung vom Begründungszwang erwächst aber die Gefahr, daß der Richter das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen der Präsumption, obwohl diese widerleglich ist, sich zur Verhängung der Haft genügen läßt, ohne im einzelnen Falle zu prüfen, ob die Vermutung nicht durch die konkreten Verhältnisse widerlegt wird. Bei einer so tief in die Rechtssphäre des Staatsbürgers eingreifenden Maßnahme, wie die Untersuchungshaft es ist, muß aber strengste Individualisierung als erste Pflicht des Richters gelten, sodaß jede gesetzliche Vermutung grundsätzlich zu verwerfen ist. Der Beseitigung dieser Vorschrift, die auch der Entwurf von 1929 leider noch nicht restlos aufgegeben hat[1]), kann daher nur zugestimmt werden.

b) Die Kollusionsgefahr.

Neben den Fluchtverdacht oder an seine Stelle tritt als zweiter Haftgrund die Kollusionsgefahr, nämlich die begründete Befürchtung, daß der Beschuldigte Spuren seiner Tat vernichten oder auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Mitschuldige, Zeugen oder Sachverständige einwirken werde. Gegen die Kollusionshaft sind prinzipielle Bedenken erhoben worden. Man hat geltend gemacht, daß der Grundsatz der Rechts- und Waffengleichheit zwischen Beschuldigtem und Staatsanwalt verletzt werde, wenn die Sammlung der Beweise dem Beschuldigten durch die Gefahr einer Verhaftung wegen Kollusionsverdachtes erschwert sei[2]); daß sie mit den obersten Prinzipien des modernen Strafprozesses in Widerspruch stehe, weil sie auf der Erwägung beruhe, dem Beschuldigten obliege die Verpflichtung, zu seiner eigenen Ueberführung beizutragen[3]); daß sie in den meisten Fällen überhaupt keinen Zweck habe[4]), vielmehr schädlich

[1]) Vergl. § 112b des Entw.: Zur Begründung des Fluchtverdachts genügt es, wenn zu erwarten ist, daß wegen der Tat auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre erkannt werden wird oder wenn der Beschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann.

[2]) Zucker, a. a. O. S. 42. Heinemann, Mitteilungen der IKV. Bd. 11 S. 672. Zachariä, a. a. O. Bd. 2 S. 143.

[3]) Hetzel, a. a. O. S. 25.

[4]) Bozi, a. a. O. S. 12; Protokolle Bd. 1 S. 94; v. Lilienthal, DJZ. 1909 S. 570.

wirke, indem sie den Verkehr der Mitbeschuldigten in den Gefängnissen fördere, die Ueberführung des Täters erschwere und zu einer mißbräuchlichen und übermäßigen Ausdehnung verleite[1]). Alle diese Bedenken hat aber bereits Rosenberg[2]) ausführlich und überzeugend widerlegt. Er hat insbesondere unter Berufung auf Ausführungen Otto Mayers und Labands darauf hingewiesen, daß die Strafrechtspflege nicht zweiseitige, sondern einseitige Rechtspflege sei und daher von einer Gleichberechtigung zwischen dem Staatsanwalt, der nicht eigene Rechte, sondern Rechte des Staates ausübe[3]), und dem Beschuldigten nicht die Rede sein könne[4]). Dem Beschuldigten können daher nicht die gleichen Rechte zugestanden werden wie dem Ankläger; insbesondere ergibt sich aus dem ihm zustehenden Rechte der Verteidigung nicht, daß er einen Anspruch darauf hat, sich der Bestrafung zu entziehen und zu diesem Zwecke ungehindert auf die Vereitelung des Zweckes der Untersuchung hinzuwirken. Die Anerkennung eines derartigen Rechtes des Beschuldigten würde ein Negieren des Rechtes des Staates, den Schuldigen zu strafen, enthalten, da das eine dieser Rechte das andere notwendig ausschließt[5]). Zweifellos hat nach den Grundsätzen des modernen Strafverfahrens der Beschuldigte keine Pflicht, zu seiner Ueberführung beizutragen; er muß aber die Untersuchungshandlungen des Staates gegen sich dulden[6]). Zu dieser Duldung muß der Staat, soll nicht die Autorität der Staatsordnung und der Staatsbehörden aufs schwerste geschädigt werden, den Verdächtigen nötigenfalls physisch zwingen können, indem er ihn an gegenteiliger Betätigung zwangsweise hindert. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Verdächtige sich dem Strafanspruche des Staates durch Flucht oder durch Vernichtung der Beweismittel entzieht; es muß dem Staate daher gestattet sein, wie beim Vorliegen des Fluchtverdachtes so auch bei Kollusionsgefahr durch Inhaftierung des Beschuldigten einer drohenden Vereitelung oder Erschwerung der Realisierung seines Strafanspruches zuvor zu kommen. Auf dieser Erwägung, nicht aber auf einer etwaigen Verpflichtung des Beschuldigten, zu seiner Ueberfüh-

[1]) Mittermaier, Allg. DStZ. 1863, S. 79. Gneist, a. a. O. S. 97. Hahn, Materialien Bd. 1, S. 661.

[2]) a. a. O. S. 356 ff.

[3]) RGSt. Bd. 4 S. 357; Bd. 13 S. 327; Bd. 33 S. 210.

[4]) Vergl. hierzu auch Graf zu Dohna, a. a. O., S. 4 und 47 ff.

[5]) Hahn, a. a. O. S. 129.

[6]) Sehr zutreffend hat Kohlrausch (JW. 1925 S. 1441) dieses Duldenmüssen als eine Reflexwirkung der Ausübung staatlicher Hoheitsakte bezeichnet.

rung beizutragen oder doch wenigstens alles zu unterlassen, wodurch die Durchführung des Strafverfahrens erschwert oder unmöglich gemacht werden könnte, beruht Berechtigung und Zweck der Kollusionshaft.

Betrachtet man so — ich übernehme hier eine Formulierung Feisenbergers — Flucht- und Kollusionsverdacht als Unterbegriffe des gemeinsamen Oberbegriffes des Entziehungsverdachtes, so ergibt sich, daß sie als Voraussetzungen der vorläufigen Freiheitsentziehung grundsätzlich gleich zu behandeln sind, vorbehaltlich verschiedener Regelung im einzelnen. Es ist daher verständlich, daß das geltende Recht (§ 112 StPO.) ebenso wie beim Fluchtverdacht die Verhaftung wegen Kollusionsgefahr überall da zuläßt, wo die Wahrscheinlichkeit eines Versuches der Strafvereitelung besteht, wobei allerdings bei der Verhaftung wegen Kollusionsgefahr im Gegensatz zum Fluchtverdacht der Verdacht der Strafvereitelung sich aus bestimmten Tatsachen ergeben muß. Diese Fassung des Gesetzes hat aber infolge der Dehnbarkeit des Begriffes der „Tatsache" in vielen Fällen dazu geführt, daß man den Beschuldigten in Haft nahm, nicht weil die Wahrscheinlichkeit, sondern weil die Möglichkeit einer Kollusion bestand und man hoffte, nach der Verhaftung des Beschuldigten leichter Material zu seiner Ueberführung zusammentragen zu können. Daß aber die Aussicht auf eine Erleichterung der Untersuchung oder der lediglich auf die Möglichkeit einer Kollusion gestützte Verdacht niemals zur Verhaftung führen darf, liegt nach dem Wortlaut des § 112 StPO. und seiner Entstehungsgeschichte[1]) auf der Hand; denn dieser abstrakte Verdacht der Kollusion besteht — wie Löwenstein[2]) zutreffend ausführt — tatsächlich stets, wo der die Tat leugnende Beschuldigte zugleich der Schuldige ist. In dieser außerordentlichen Dehnbarkeit des Begriffes der „Tatsache" in § 112 StPO. liegt ein große Gefahr, die auch dadurch nicht beseitigt wird, daß der Entwurf von 1929 in Anlehnung an den Entwurf von 1909 an die Stelle der Formulierung des geltenden Rechts „Tatsachen, aus denen zu schließen ist" den Ausdruck „Tatsachen, welche die Gefahr begründen" setzt. Zwar meinen die Motive hierzu, es werde in diesen Worten zum Ausdruck gebracht, daß die Gefahr bestehen müsse, daß durch das Verhalten des Beschuldigten die Wahrheitsermittlung erschwert werde. Aber auch diese Formulierung ist

[1]) Hahn, Materialien Bd. 1, S. 654 ff.
[2]) Bei Aschrott, Reform des Strafprozesses, S. 295 ff.

mißverständlich und nicht geeignet, dem Mißbrauche, der in manchen Fällen mit der Kollusionshaft getrieben wird, einen Riegel vorzuschieben. Dieses Ziel läßt sich nur dadurch erreichen, daß man in Weiterführung des Gedankens der Motive unter Tatsachen nur Handlungen des Beschuldigten versteht und die Kollusionshaft nur in den Fällen zuläßt, in denen die Absicht der Verdunkelung des Tatbestandes wenigstens in vorbereitenden Handlungen des Beschuldigten bereits erkennbar geworden ist. Diese von der Regelung der Fluchthaft abweichende Behandlung der Kollusionshaft läßt sich — insbesondere im Hinblick auf das weiter oben[1]) über die gemeinsame Grundlage der Flucht- und Kollusionshaft Gesagte — theoretisch zwar nicht begründen; sie rechtfertigt sich aber aus der Erwägung, daß gerade bei der Kollusionshaft die außerordentliche Dehnbarkeit jeder anderen Formulierung der gesetzlichen Voraussetzungen leicht zu mißbräuchlicher Handhabung, sei es zum Zwecke der Erleichterung der Untersuchung, sei es zur Erpressung von Geständnissen des Beschuldigten, verleiten kann. Man wird der vorgeschlagenen Regelung aber auch umso mehr zustimmen können, als das Anwendungsgebiet der Kollusionshaft namentlich in Preußen schon jetzt ein erfreulich kleines ist — nach einer im Auftrage der Regierung vorgenommenen statistischen Untersuchung betrug im ersten Halbjahr 1908 der Anteil der reinen Kollusionshaft an sämtlichen Fällen der Untersuchungshaft, abzüglich der nur wegen Uebertretungen verhängten Untersuchungshaft (wobei Kollusionshaft gemäß § 113 StPO. nicht zulässig ist), im Reich 1,1, in Preußen 0,38 v. H.[2]) — und man in diesen wenigen Fällen sicher auch mit dem qualifizierten Kollusionsverdacht auskommen kann, zumal in bedeutsameren Straffällen häufig zugleich Fluchtverdacht vorliegen wird. Hinzu kommt, daß dem Staate sowohl durch das materielle als auch durch das prozessuale Strafrecht eine Reihe von Mitteln in die Hand gegeben sind, die in den meisten Fällen ausreichen werden, um Beweisstörungen zu verhüten und ihnen vorzubeugen. Je rascher und energischer der Staat von diesen Befugnissen, insbesondere dem Recht der Haussuchung, dem Rechte der Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der Beschlagnahme von Beweisstücken, Gebrauch macht, umso weniger wird der Beschuldigte imstande sein, die Untersuchungshandlungen des Staates zu durchkreuzen und dadurch die Realisierung des staatlichen Strafrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Es

[1]) Seite 37.

[2]) Anlage A zum Bericht der Reichstagskomm. 1909; die absoluten Zahlen waren im Reich 441 : 40084, in Preußen 84 : 22043.

ist daher nicht zu befürchten, daß bei der vorgeschlagenen Einschränkung der Kollusionshaft eine größere Gefährdung des staatlichen Strafanspruches entstehen würde, als das geltende Recht sie mit sich bringt. Andererseits würde aber dadurch die Gefahr mißbräuchlicher Anordnung der Kollusionshaft nahezu beseitigt und der für das öffentliche Rechtsbewußtsein nicht hoch genug zu bewertende Fortschritt erzielt werden, daß die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr stets nur gegen den verhängt werden darf, der sie durch eigenes ungesetzliches Verhalten verschuldet hat. De lege ferenda wäre es m. E. daher zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber sich diese Auffassung zu eigen machen und in Anlehnung an den § 130 des Entwurfs von 1919 die Kollusionshaft auf diejenigen Fälle beschränken würde, in denen, wenn auch nicht der Versuch der Kollusion, so doch ihre Vorbereitung durch Handlungen des Beschuldigten zweifelsfrei feststeht. Sichert man so den einzelnen Staatsbürger gegen eine ungerechtfertigte Verhängung der Kollusionshaft, so erscheint eine absolute Begrenzung ihrer Dauer, wie sie von vielen Seiten[1]) gefordert wird, nicht notwendig und auch nicht zweckmäßig. Die Verdunkelungsgefahr nimmt zwar mit dem Fortschreiten der Ermittlungen ab; es gibt aber eine ganze Reihe von Straffällen, in denen die Aufklärung des Sachverhalts auf solche Schwierigkeiten stößt, daß sie innerhalb der als Höchstdauer vorgeschlagenen Frist von 2 Monaten nicht erledigt werden kann. Gerade dann kann es geboten sein, den Beschuldigten noch länger in Untersuchungshaft zu behalten, damit er die Schwierigkeiten der Wahrheitserforschung nicht noch vergrößert. Zudem würde durch eine absolute Begrenzung der Haftdauer der Beschuldigte aber auch in die Lage gesetzt werden, durch immer neue Beweisanträge und Beschwerden das Verfahren solange hinzuziehen, bis er durch Ablauf der Haftfrist die Freiheit erlangt. Daß dadurch der Zweck der Kollusionshaft in vielen Fällen geradezu vereitelt werden würde, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Man wird auf eine solche Vorschrift aber auch umso unbedenklicher verzichten können, als nach der weiter unten noch zu besprechenden Neuerung der Novelle zur StPO. vom 27. 12. 1926[2]) nach zweimonatiger Dauer der Untersuchungshaft das Gericht über ihre Fortdauer entscheiden und, wenn es den Haftbefehl aufrecht erhält,

---

[1]) Vergl. § 147 II des Entw. 1919. Alsberg, Justiz 1925, Bd. 2, S. 169. Initiativantrag der Abgg. Landsberg, Dr. Rosenfeld und Müller (Franken) vom 28. 7. 1925 (Drucks. Nr. 1283 des Reichstags).

[2]) § 115 a.

zugleich bestimmen muß, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist. Damit ist gesetzlich ein ausreichender Schutz für den Beschuldigten geschaffen. Pflicht jedes Staatsanwalts und jedes Richters muß es nunmehr sein, die Buchstaben des Gesetzes nach dem Willen des Gesetzgebers mit dem Geiste der Gerechtigkeit zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß der Beschuldigte keine Stunde länger in Haft gehalten wird, als es zur Realisierung des staatlichen Strafrechtes unbedingt erforderlich ist.

II. Die formellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft.

Als formelle Voraussetzung der Untersuchungshaft fordert der § 114 der geltenden StPO. einen schriftlichen Haftbefehl des Richters[1]. In dem Haftbefehl ist gemäß Abs. 2 der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben. Die Bezeichnung der Person des Angeschuldigten hat, soweit möglich, mit dem Namen und Vornamen, soweit dies nicht möglich ist, nach anderen Merkmalen, die seine Identität sicherstellen, zu erfolgen. Für die Bezeichnung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung muß hier dasselbe gelten, was für die Anklageschrift und den Eröffnungsbeschluß erfordert wird. Es genügt nicht die Angabe eines juristischen Begriffes; es muß vielmehr die Handlung als individueller Lebensvorgang nach Ort und Zeit bezeichnet und zugleich angegeben werden, in welcher Tätigkeit des Angeschuldigten die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung gefunden und welches Strafgesetz durch diese strafbare Handlung verletzt wird. Streitig ist, ob nach geltendem Recht die bloße Angabe des Haftgrundes genügt oder ob das Vorliegen des Haftgrundes selbst wieder begründet werden muß. Nach allgemeiner Meinung und Uebung wird eine Begründung des dringenden Tatverdachtes nicht gefordert[2]; bezüglich des Flucht- und Kollusionsverdachtes sind die Anschauungen geteilt[3]. Man wird aber auf Grund der Wendung des Gesetzes „der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn . . .“ trotz Fehlens einer ausdrücklichen Vorschrift

[1] Welcher Richter zuständig ist, bestimmen §§ 124, 125 St.-P.-O., vergl. auch weiter unten S. 45.

[2] a. M. Lobe-Alsberg zu § 114 II, Anm. 2c, aa.

[3] Dafür: Lobe-Alsberg, Löwe-Rosenberg, Brandt, zu § 114 III; a. M.: v. Kries S. 315, John, a. a. O. I S. 849; Hartung zu § 114 Anm. 3c.

auch die Begründung des Fluchtverdachts, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen, für erforderlich halten müssen. Seit der Allgem. Verfügung des Preußischen Justizministers vom 18. Dezember 1918[1]), die den Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht praktisch dadurch beseitigt, daß sie die Strafverfolgungsbehörden anweist, auch in Fluchthaftanträgen — und zwar grundsätzlich auch in Verbrechenssachen — die Tatsachen anzugeben, aus denen sich der Fluchtverdacht ergibt, ist diese Anschauung erfreulicherweise in weitestem Umfange auch in die Praxis der Gerichte eingedrungen und bei Anordnung der Haft verwertet worden. Es ist daher zu begrüßen, daß auch der jüngste Entwurf zur StPO. (1929) sich diesen Gedanken zu eigen gemacht hat und in § 113b Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß im Haftbefehl die Gründe oder die Tatsachen anzugeben sind, aus denen sich ergibt, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält oder daß Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr besteht. In Verfolg des weiter oben (S. 34) Gesagten erscheint es aber wünschenswert, die Anordnung des Entwurfes dahin zu erweitern, daß, falls der Fluchtverdacht allein mit der Höhe der zu erwartenden Strafe begründet wird, auch die Erwägungen, die die Annahme der Höhe der zu erwartenden Strafe und der aus dieser sich ergebenden Fluchtgefahr rechtfertigen sollen, in die Begründung des Haftbefehls aufzunehmen sind. Durch eine solche gesetzliche Regelung würde der Richter veranlaßt werden, sich die Gründe seiner Entscheidung in klarerer und präziserer Form vor Augen zu führen, als dies auf Grund des derzeitigen Rechtszustandes der Fall ist, wo er im wesentlichen nur das Resultat der bei sich angestellten Ueberlegung schriftlich fixiert. Dem Verhafteten aber würde — wohin ja auch die Tendenz der Novelle geht — dadurch die Möglichkeit gegeben, sich schon bei seiner ersten Vernehmung sachgemäß zu verteidigen und nicht nur die gegen ihn sprechenden, den Tatverdacht erfüllenden, sondern auch diejenigen Tatsachen zu widerlegen, auf die sich der Haftbefehl weiterhin gründet.

[1]) JMBl. S. 526.

B. Das Verfahren in Haftsachen.

I. Vorgeschichte und Grundgedanke der Novelle.

Ueberblicken wir rückschauend unsere bisherigen Untersuchungen, so müssen wir feststellen, daß die Möglichkeiten, durch detaillierte Normierung der gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung Kautelen zum Schutze der persönlichen Freiheit des einzelnen Staatsbürgers zu schaffen, außerordentlich eng begrenzt sind. Das hat, wie wir weiter oben gesehen haben, seinen Grund vor allem darin, daß es einen allgemeinen Maßstab zur Kennzeichnung der Verdachtsgründe als „dringend" nicht gibt und auch sonst sich eine sichere Grenze, bis zu der die Anwendung jenes schärfsten Mittels staatlicher Zwangsgewalt zur Strafverfolgung gestattet werden kann, kaum finden läßt. Will man aber — und dieser Wille muß oberste Norm des Gesetzgebers sein — trotzdem den Beschuldigten durch Rechtsgarantien vor ungerechtfertigter Inhaftierung schützen, so wird man diese Garantien nicht so sehr auf dem Gebiete der mehr oder minder präzisen Fixierung der gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung als vielmehr auf dem Gebiete des zur Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzungen nötigen Verfahrens suchen müssen. Diese Erkenntnis ist denn auch früh schon Allgemeingut geworden. Bereits bei der Beratung des Entwurfes einer deutschen Strafprozeßordnung hatte der Abgeordnete von Puttkamer in der Reichstagskommission folgenden Antrag gestellt:

„Ist die Voruntersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten nicht binnen vier Wochen seit dessen Verhaftung geschlossen, so hat der Untersuchungsrichter die Akten mit seinem Antrage der Strafkammer des Landgerichts zur Entscheidung über die Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft vorzulegen. Beschließt die Strafkammer die Fortdauer der Haft, so ist in Zwischenräumen von zwei Wochen in derselben Form die wiederholte Entscheidung des Gerichts herbeizuführen[1])."

Seit dieser Zeit sind die Stimmen, die eine Beschränkung der diskretionären Gewalt des Haftrichters über den verhafteten Beschuldigten durch Einführung einer periodischen Kontrolle, bei der nach kontradiktorischer Verhandlung über Fortdauer oder Aufhebung der Haft entschieden werden solle, forderten, nicht mehr verstummt. Der amtliche Entwurf einer StPO. von 1909 machte sich diese Gedanken-

[1]) Hahn, Materialien Bd. 1 S. 1264.

gänge — wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch zu einem erfreulich großen Teile — zu eigen. Er schrieb insbesondere in § 127 in Anlehnung an Artikel 200 der italienischen Strafprozeßordnung und Art. 5 des belgischen Gesetzes vom 20. April 1874[1]) zum Zwecke der Ueberwachung der nach dem Gesetze unbefristeten Fortdauer der Untersuchungshaft eine periodische Kontrollentscheidung durch das Gericht vor, der die Anhörung eines gegebenenfalls ad hoc zu bestellenden Verteidigers voraufzugehen hatte[2]). Das großzügig angelegte Reformwerk scheiterte aber, nachdem es dem Reichstag bereits in zweiter Lesung vorgelegen hatte, da in einem wichtigen Punkte — der Reichstag wünschte im Gegensatz zu den Bundesregierungen die Zuziehung von Laienbeisitzern zu den Berufungsgerichten — Bundesrat und Reichstag sich nicht einigen konnten. Auch die im Dezember 1919 vom Reichsminister der Justiz Schiffer veröffentlichten Entwürfe von Gesetzen zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und über den Rechtsgang in Strafsachen, die erheblich schwerer wiegende Aenderungen des Strafprozesses vorsahen als ihre Vorgänger[3]), vermochten die Reform nicht zum Abschluß zu bringen; sie waren einer so starken Kritik ausgesetzt, daß sie nicht einmal dem Reichsrat zur Beratung vorgelegt wurden. Ebenso ließ die auf das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 gestützte Verordnung der Reichsregierung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924[4]), die die Neuorganisation der Strafgerichte und die Umgestaltung einzelner Prinzipien der Strafrechtspflege ins Leben rief, die Probleme aus dem Gebiete der Untersuchungshaft unberührt. Erst der sog. „Fall Höfle" brachte im Frühjahr 1925 die Erörterungen wieder in Fluß und führte schließlich zu dem in der Oeffentlichkeit als Haftnovelle bezeichneten Gesetz zur Abänderung der StPO. vom 27. Dezember 1926[5]), das — aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen[6]) — auf dem Gebiete der Untersuchungshaft zwar einschneidende Aenderungen bringt, aber doch nur die vordringlichsten Fragen einer Lösung entgegenführt. Es soll im folgenden versucht werden, die neuen Bestimmungen über die Untersuchungshaft in ein System zu bringen und den Weg, den sie zu gehen haben, näher zu betrachten.

[1]) Hahn, Materialien Bd. 1 S. 408 und 404.
[2]) Vergl. hierzu auch § 126 des Entwurfs 1909.
[3]) Vergl. insbesondere §§ 137 und 148 des Entw. des Gesetzes über den Rechtsg. in Strafsachen.
[4]) RGBl. 1924, S. 15.
[5]) RGBl. I S. 529.
[6]) Eine ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte der Novelle bietet Hartung, a. a. O., S. 13 ff.

Von der bereits weiter oben angedeuteten richtigen Erkenntnis ausgehend, daß die persönliche Freiheit weit wirksamer dadurch geschützt wird, daß man detaillierte Bestimmungen über das zur Feststellung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung nötige Verfahren aufstellt als dadurch, daß man diese Voraussetzungen, insbesondere den erforderlichen Verdachtsgrad, mehr oder minder genau präzisiert, hat die Novelle an den bisherigen Voraussetzungen der Untersuchungshaft, wie sie sich aus den §§ 112, 113 StPO. ergeben, entgegen den ursprünglichen Vorschlägen nichts geändert, diese Aufgabe vielmehr der kommenden großen Strafprozeßreform, die als Mitgift zum neuen Strafgesetzbuch versprochen ist, überlassen. Der Grundgedanke der neuen Haftvorschriften ist klar erkennbar darauf gerichtet, die einmal nach den bisherigen Bestimmungen angeordnete Untersuchungshaft möglichst abzukürzen, die rasche Entdeckung von Fehlern hinsichtlich der Verhaftungsursache herbeizuführen und dem Verhafteten selbst die Möglichkeit zu geben, auf schnellstem Wege den etwaigen Rechtsanspruch auf Befreiung zu offenbaren. Dieses Ziel sucht die Novelle auf zwei Wegen zu erreichen: einmal gibt sie dem Untersuchungsgefangenen neben dem auch dem früheren Rechte bekannten Rechtsmittel der Haftbeschwerde einen besonderen Rechtsbehelf in Gestalt des Antrags auf mündliche Verhandlung (§ 114d StPO.); zum anderen ist gemäß § 115a StPO. dem Gericht die dauernde Nachprüfung der Haftvoraussetzungen in bestimmten Formen und Fristen ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Diese Neuerung bedeutet gegenüber dem früheren Prozeßrecht unverkennbar eine bedeutsame Verstärkung der Rechtsgarantien gegen ungerechtfertigte Freiheitsentziehung. Auch seither war das Gericht auf Grund der Vorschrift des § 123 StPO. zwar verpflichtet, während der ganzen Dauer des Verfahrens das Vorhandensein aller gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft im Auge zu behalten; nach dem früheren Prozeßrecht blieb es jedoch im Laufe des Verfahrens meist bei der einmaligen richterlichen Prüfung, während für die Haftfortsetzung praktisch der Staatsanwalt verantwortlich war. Nun ist auch insoweit der Schwerpunkt mehr in die Sphäre der Richterpflichten verlegt. Von eminentester Wichtigkeit erscheint aber hierbei für alle Straffälle, die sich in der Hand des Untersuchungsrichters befinden, die Neuerung, daß jene zeitweise immer wiederkehrende Würdigung der Haftvoraussetzungen Aufgabe des Richterkollegiums, der Strafkammer, wird.

Die Einführung der periodischen Haftkontrolle, die in ähnlicher Form bisher gesetzlich nur in Militärstrafsachen für den Haftgrund der

Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin (§ 445 StPO.) vorgesehen war, eröffnete aber außerdem auch die Möglichkeit, die in ihrem wesentlichen Teile — den Vorschriften über die Haftfristen für den im vorbereitenden Verfahren erlassenen Haftbefehl — seit langem schon befehdete[1]) Bestimmung des § 126 StPO., dessen Begrenzung eines vor Anklageerhebung erlassenen Haftbefehls auf höchstens 4 Wochen den erstrebten Zweck völlig verfehlte und lediglich die Staatsanwaltschaft nötigte, durch Einleitung zahlloser überflüssiger Voruntersuchungen die Verhafteten vorzeitig in Anklagezustand zu versetzen, zu beseitigen und damit zugleich eine Quelle für unnötige und das Verfahren nur in die Länge ziehende Voruntersuchungen abzugraben. Die mit der Einführung des Haftprüfungsverfahrens erfolgte Beseitigung dieser Vorschrift bedeutet nach allgemeinem Urteil für die Abkürzung der Haftdauer einen erheblichen und nicht hoch genug zu bewertenden Fortschritt.

Bevor wir uns nun aber der Betrachtung der einzelnen Bestimmungen der Novelle zuwenden, erscheint es mit Rücksicht auf die technische Kompliziertheit des Verfahrens geboten, noch einige allgemeine Feststellungen, die geeignet sind, den Ueberblick über den Gesamtkomplex der Verfahrensvorschriften zu erleichtern, vorauszuschicken. Zunächst ist festzustellen, daß die neuen Vorschriften der §§ 114 ff., obwohl sie nur vom „Angeschuldigten" sprechen, im Hinblick auf § 125 Abs. 3 auch für den Beschuldigten im Vorbereitungsverfahren und z. T. zugleich für den Angeklagten und den noch nicht rechtskräftig Verurteilten Geltung haben (§ 157 in Verbindung insbesondere mit § 115b StPO.). Der Entwurf von 1929 vereinfacht diese Bestimmungen dadurch, daß er die Vorschrift des § 125 Abs. 3 aufhebt und in den §§ 114 ff. jeweils die Worte „Angeschuldigte" und „Angeschuldigten" durch die Worte „Beschuldigte" und „Beschuldigten" ersetzt, eine Neuerung, die im Interesse der Uebersichtlichkeit des Gesetzes nur zu begrüßen ist. Sodann ist hervorzuheben, daß die durch die Novelle neu eingeführten Aufgaben vom zuständigen Gericht zu erfüllen sind. Da der Begriff der Zuständigkeit in den einzelnen Vorschriften der Novelle ständig wiederkehrt, soll zur Vereinfachung der Uebersicht im folgenden zunächst versucht werden, eine schematische Darstellung der Zuständigkeit in den einzelnen Stadien des Verfahrens zu geben.

Zuständig für den Erlaß des Haftbefehls und die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen

[1]) Vergl. Peterson in Goltd. Arch. Bd. 30 S. 322.

Entscheidungen ist vor Erhebung der öffentlichen Klage der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird (§ 125), nach Erhebung der Klage das Gericht, bei dem die Klage eingereicht ist, in dringenden Fällen auch der Vorsitzende allein. Mit Einreichung der Klage geht die Haftverantwortung ohne weiteres über. Die Funktion des mit dem anhängigen Verfahren befaßten Gerichtes übt während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter aus, soweit nicht die Strafkammer selbst zu handeln hat (§ 124 Abs. 4 neu). Seine Zuständigkeit beginnt mit dem Erlaß — (nicht erst mit der Rechtskraft) — der Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist (§ 181) und endet mit der Antragstellung der Staatsanwaltschaft bei dem nach § 198 StPO. für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht, nicht schon mit der nach § 197 Abs. 1 erfolgenden Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft[1]). An die Stelle des erstinstanzlichen Richters tritt mit dem Augenblick, in dem die Berufung eingelegt wird, der Richter der zweiten Instanz, auch wenn ihm die Akten noch nicht zugegangen sind. Das Berufungsgericht behält die Haftprüfung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, an das sich das natürliche Ende der Untersuchungshaft, der Uebergang in die Strafvollstreckung, anzuschließen pflegt. In der Revisionsinstanz trifft die Entscheidungen der Tatrichter (bei der Sprungrevision das Gericht erster Instanz, sonst das Berufungsgericht), es sei denn, daß das Revisionsgericht freispricht und die für jedes Gericht geltende Vorschrift des § 123 Abs. 1 Satz 2 StPO. über die Freilassung des Angeklagten anzuwenden ist.

II. Die einzelnen Vorschriften.

1. Der Vollzug des Haftbefehls.

Bestimmungen, die dem Verhafteten eine möglichst schnelle Informierung über die Gründe seiner Verhaftung und die ihm dagegen zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe garantieren sollten, enthielt das bisherige Gesetz in §§ 114, 115 StPO. Die Neufassung (§§ 114 bis 114d, 115) schreibt eingehender vor, daß dem Verhafteten, falls die genaue Bekanntmachung des Haftbefehls nicht schon bei der Verhaftung erfolgt, wenigstens vorläufig der Grund der Verhaftung mitzuteilen,

[1]) So auch RGSt. 33, 200; Hartung und Löwe-Rosenberg zu § 124 Anm. 2a; a. M. Bennecke-Beling, a. a. O. S. 181 in Verbindung mit S. 509.

die vollständige Bekanntmachung aber unverzüglich — der Beisatz „spätestens am Tage nach seiner Einlieferung ins Gefängnis" (§ 114 Abs. 3 alt) ist weggefallen — nachzuholen ist; ferner, daß der Verhaftete auf Verlangen stets eine Abschrift des Haftbefehls erhalten und über sein Recht belehrt werden muß, nicht nur Beschwerde einzulegen, sondern nunmehr auch eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Diese Vorschriften sind im Sinne des Art. 114 Abs. 2 der Reichsverfassung so streng wie möglich auszulegen. Außerdem ist dem Verhafteten, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird, Gelegenheit zur Benachrichtigung Angehöriger, bei wesentlichem Interesse auch anderer Personen zu geben; auf Verlangen ist die Benachrichtigung von Amts wegen zu bewirken (§ 114a). Ueber die Zuständigkeit der Stelle, die dem Verhafteten Gelegenheit zur Benachrichtigung zu geben hat, ist nichts bestimmt. Es scheint aber im Sinne des Gesetzes zu liegen, daß der erste Richter, dem der Verhaftete vorgeführt wird, selbst wenn er gemäß §§ 124, 125 StPO. an und für sich für Haftentscheidungen nicht zuständig ist, nach Möglichkeit die Entscheidung trifft, ob solche Gefährdung besteht oder nicht. Ihm obliegt es auch, die Benachrichtigung auszuführen oder zu veranlassen, falls der Verhaftete die amtliche Mitwirkung hierfür in Anspruch nimmt[1]). Diese Art von Vergünstigung folgt dem Grundgedanken des § 116 Abs. 2 u. 3 StPO. und entspricht nur einem Gebote der Menschlichkeit; daß es überhaupt nötig war, die Vorschrift des § 114a in das Gesetz aufzunehmen, zeigt, wie sehr die praktische Handhabung der formellen Vorschriften des früheren Prozeßrechts die dem Beschuldigten ungünstigste Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Regel erhoben hat.

2. Vorführung und Verhör des Verhafteten.

Die bisherigen Bestimmungen über die Vernehmung des Verhafteten, der unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorgeführt und von ihm vernommen werden

[1]) Ob auch die die Verhaftung bewirkende Polizeibehörde für die Benachrichtigung zuständig ist, ist zweifelhaft; man wird m. E. aber diese Frage bejahen müssen, sofern sich der Inhalt der Benachrichtigung auf die Mitteilung der Tatsache der Verhaftung beschränkt und offensichtlich der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung nicht gefährdet wird. Sobald jedoch Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, wird die Entscheidung hierüber allein dem Richter zu überlassen sein. So auch Hartung, Anm. 2 zu § 114a; a. M. Lobe-Alsberg S. 22.

muß, sind im wesentlichen aufrecht erhalten. Hervorzuheben ist nur, daß die Neuregelung in § 114b bei der Befristung an die Stelle des Tages der Einlieferung den Tag der Ergreifung hat treten lassen und im übrigen nunmehr an erster Stelle befohlen wird, daß der auf Grund des Haftbefehls ergriffene Angeschuldigte unverzüglich dem nach §§ 124, 125 StPO. zuständigen Richter vorzuführen ist. Diese Vorschrift macht es im Gegensatz zum früheren Verfahren notwendig, daß der auswärts festgenommene Angeschuldigte stets und sofort im Schubwege in das Untersuchungsgefängnis überführt wird, das sich am Sitze des zuständigen Richters befindet. Nach alter Ordnung konnte das Gericht mit der Anordnung der Ueberführung eines auswärts Ergriffenen warten, bis das Verfahren einen Ueberblick erlaubte, ob eine Hauptverhandlung in Frage kommen würde oder nicht. Dieses Verfahren ersparte ohne Frage oft die Transportkosten; im Interesse des Angeschuldigten aber lag es nicht. Für ihn ist es von großer Bedeutung, daß er persönlich mit dem Richter sprechen kann, der über die Haft entscheidet, und ihm Gelegenheit gegeben wird, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen. Aber auch für den Richter bedeutet diese Vorschrift eine gewisse Erleichterung seiner Entschließung; stellt doch der unmittelbare Eindruck, den der Richter von der Person des Verhafteten erhält, unverkennbar einen nicht zu unterschätzenden Faktor in der Reihe seiner Erwägungen über das Vorliegen der Haftvoraussetzungen dar. Diesen wesentlichen Vorteilen gegenüber mußten die finanziellen Nachteile, die dem Staate durch unnötige Schubtransporte möglicherweise entstehen, ohne Frage zurücktreten. Zudem machte aber auch die Einführung einer mündlichen Verhandlung über die Aufrechterhaltung der Haft, die in der Regel unmittelbar nach der Verhaftung einsetzen soll, eine Aenderung des bisherigen Systems im Sinne der alsbaldigen Zuführung vor den zuständigen Richter unerläßlich.

Nach § 114b muß der zuständige Richter unverzüglich, spätestens „am nächsten Tage", das ist also der zweite Tag nach der Ergreifung, den Verhafteten über den Gegenstand der Beschuldigung vernehmen. Die Frist ist im Vergleich zu § 115 a. F. um einen Tag verlängert. Dagegen ist nun nicht mehr das einfache „Gehör" durch den Richter zur Feststellung eines etwa unterlaufenen Irrtums genügend; verlangt ist jetzt innerhalb der Frist die Vernehmung über den Gegenstand der Beschuldigung genau in dem Umfange, wie es der § 136 StPO. für die Beschuldigtenvernehmung im allgemeinen vorschreibt. Die frühere Praxis hat das erste Gehör (§ 115 alt) zumeist sehr vereinfacht und abgekürzt. Das neue

Gebot soll den Fortgang des Verfahrens beschleunigen, eine sofortige gründliche Nachprüfung der tatsächlichen Haftvoraussetzungen erzwingen und vor allem verhüten, daß der Verhaftete von vornherein bloß zum Zwecke seiner Ueberführung oder gar mit Suggestivfragen verhört wird, Ziele, die sicherlich durchaus zu billigen sind.

Nun wird es aber — wie auch der Gesetzgeber keineswegs verkannt hat — nicht immer möglich sein, die Frist zur Vorführung vor den zuständigen Richter einzuhalten. Für diesen Fall hat der Angeschuldigte gemäß § 114c ein Anrecht darauf, auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorgeführt zu werden. Die Vernehmung soll sich alsdann gemäß § 114c Abs. 2 in gleicher Weise abwickeln wie vor dem zuständigen Richter. In der Praxis hat sich aber gezeigt, daß die Vorführung des Festgenommenen vor den nächsten Amtsrichter wenig geeignet ist, sein Schicksal zu beeinflussen, wenn der „nächste Richter" sich starr an den Wortlaut des Gesetzes hält. Der nächste Richter ist zur Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Haft und zur Aufhebung des Haftbefehls nicht befugt. Er darf nur dann den Ergriffenen freilassen, wenn sich bei der Vernehmung herausstellt, daß der Haftbefehl inzwischen aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist (§ 114c Abs. 3). Unter diesen Voraussetzungen aber kann auch schon die Polizei den Festgenommenen freilassen; einer Vorführung vor den Richter bedarf es hierzu nicht. Im übrigen liegen diese Voraussetzungen auch nur selten vor. Viel häufiger sind die Fälle, in denen ein auswärtiges Gericht auf Grund unrichtiger Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten Haftbefehl wegen Fluchtverdachts erlassen hat, der Ergriffene in Wirklichkeit aber garnicht fluchtverdächtig ist. Trotzdem ist nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes und allgemeiner Meinung[1]) in solchen Fällen der „nächste Richter" nicht befugt, den Verhafteten frei zu lassen. Es dürfte sich im Hinblick auf die große Härte, die in dieser Regelung für den Verhafteten liegt, empfehlen, bei einer neuen Novelle zur StPO. dem „nächsten Amtsrichter" in § 114c das Recht zu geben, gegebenenfalls nach eigenem Ermessen den Vollzug des Haftbefehls zunächst auszusetzen und unter Darlegung des Sachverhalts eine neue Entscheidung des zuständigen Richters einzuholen. Erst dann wird die Bestimmung des § 114c für die Praxis von wirklicher Bedeutung sein.

[1]) So auch Lobe-Alsberg (Seite 29) und Hartung (S. 49) zu § 114c Abs. 3.

3. Der Antrag auf mündliche Verhandlung.

Die mündliche Haftverhandlung (§ 114d StPO.) ist durch die Novelle neu eingeführt. Nach bisherigem Recht gab es gegen den Haftbefehl nur das Rechtsmittel der Beschwerde, über die von dem höheren Gericht durch Beschluß, also schriftlich und geheim, entschieden wurde. Der ablehnende Beschluß konnte mit der weiteren Beschwerde angefochten werden. Dieses Beschwerdeverfahren bleibt zwar auch nach den Bestimmungen der Novelle bestehen; gemäß § 114d kann aber nunmehr der wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verhaftete verlangen, daß anstatt im Beschwerdewege in mündlicher Verhandlung über seine Anträge auf Haftentlassung entschieden wird; auf dieses Recht ist er bei der Bekanntmachung des Haftbefehls hinzuweisen (§ 115 StPO.). Mit dieser Neuregelung schwindet ein Rest des schriftlichen Inquisitionsverfahrens, das durch seine Ignorierung psychologischer Grunderfahrungen befremdlich in unsere Zeit hineinragte. Schon die Entwürfe von 1909 (§ 126) und 1919 (§ 137) hatten eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit der Haft vorgesehen. Bisher aber war es dem Gericht verwehrt, die Parteien des Strafprozesses in Rede und Gegenrede zur Haftfrage zu hören, und namentlich die Strafkammer hatte keine Möglichkeit, anstelle des Akteninhalts den persönlichen Eindruck von Angeschuldigten und Zeugen zur Grundlage der Haftentscheidung zu machen. Nach den Bestimmungen der Novelle sollen die bewährten Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in Angleichung an die von ihnen längst beherrschte Hauptverhandlung nunmehr auch im Vorverfahren dem Verhafteten zugute kommen.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben: Der Antrag kann jederzeit schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 115c Abs. 1, 299 StPO.) gestellt werden; ein Verzicht auf dieses Recht ist ohne Bedeutung. Der Verteidiger, der gesetzliche Vertreter und der Ehemann haben ein selbständiges Antragsrecht (§§ 115c Abs. 1, 297, 298, 302 Abs. 2 StPO.). Der Antrag ist kein Rechtsmittel, sondern ein sog. Rechtsbehelf. Ihm muß stattgegeben werden, falls noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat; über wiederholte Anträge entscheidet das freie richterliche Ermessen (fakultative mündliche Verhandlung). Der ablehnende Beschluß kann seitens des Verhafteten und der nach §§ 297, 298 zu seinen Gunsten handelnden Personen mit den Rechtsmitteln der Beschwerde und der weiteren Beschwerde angefochten werden (§§ 114d Abs. 3, 304, 310 StPO.). Nach Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt (§ 115d), da dem

Ergebnis der demnächstigen mündlichen Hauptverhandlung, in der ohnedies über die Haftfortdauer zu beschließen ist, nicht vorgegriffen werden soll. Es dürfte sich de lege ferenda aber empfehlen, nach dem Vorbild des Entwurfes von 1929[1]) in dieser Bestimmung die Worte „nach Eröffnung des Hauptverfahrens" durch die Worte „nach Anordnung der Hauptverhandlung" zu ersetzen, da die Praxis lehrt, daß zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und dem Termin der Hauptverhandlung zuweilen eine sehr große Zeitspanne liegt und in diesen Fällen nach dem heutigen Rechtszustand der Verhaftete während dieser Zeit nicht mehr in der Lage ist, in mündlicher Verhandlung seine Freilassung zu erwirken

Der Antrag auf mündliche Verhandlung geht der Haftbeschwerde, die nur zur Erledigung auf schriftlichem Wege führen kann, als der stärkere Rechtsbehelf vor und schließt die Zurücknahme des bereits eingelegten Rechtsmittels in sich (§ 115c Abs. 2). Wird nach Aufrechterhaltung des Haftbefehls auf Grund mündlicher Verhandlung gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so wird diese als Beschwerde gegen die Entscheidung zu behandeln sein.

Die Zuständigkeit entspricht je nach dem Stande des Verfahrens den eingangs[2]) angegebenen allgemeinen Bestimmungen. In der Voruntersuchung entscheidet der Untersuchungsrichter, nicht die Strafkammer, deren Aufgaben auf das Haftprüfungsverfahren beschränkt sind.

4. Das Haftprüfungsverfahren.

Das Haftprüfungsverfahren beruht auf dem Grundsatz, daß das Gericht während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft, also nicht nur bis zur Anklageerhebung, sondern auch nach dem Urteil erster und gegebenenfalls zweiter Instanz, von Amts wegen innerhalb bestimmter Fristen die Zulässigkeit der Haftfortdauer nachzuprüfen hat, erstmalig nach zweimonatiger Dauer — in Militärstrafsachen, falls der Haftbefehl zur Aufrechterhaltung der Disziplin erlassen ist, bereits nach einem Monat (§ 445 Abs. 2 Satz 1 n. F.) — sodann periodisch in Fristen, die zwischen drei Wochen und drei Monaten liegen und vom Gericht bei jeder Entscheidung neu bestimmt werden müssen (§ 115a Abs. 1—3). Die Zweimonatsfrist für die erste Prüfung beginnt von

[1]) Art. 67, Ziff. 66 des Entwurfs.
[2]) S. 45. 46.

neuem zu laufen, wenn auf eine Beschwerde oder eine mündliche Verhandlung statt Beschwerde oder durch Eröffnungsbeschluß die Haft aufrecht erhalten wird. Ergeht diese Entscheidung während der vom Gericht für die weitere Haftprüfung festgesetzten Frist, so hat es eine neue Frist zu bestimmen (§ 115a Abs. 5). Durch diese Vorschrift soll verhütet werden, daß unnötig nochmals geprüft wird, wenn eine anderweitige Haftentscheidung dazwischen liegt. Zweifelhaft ist, ob die Frist für die Haftprüfung auch durch den Erlaß eines Urteils unterbrochen wird. Der § 115a Abs. 5 schweigt hierüber. Sinngemäß ist die Frage jedoch zu bejahen, da das erkennende Gericht ausdrücklich oder stillschweigend auch über die Haftfortdauer entscheiden muß und diese Entscheidung mindestens die gleiche Bedeutung hat wie eine Beschlußfassung nach § 207 Abs. 2 StPO.

Die regelmäßige Form des Verfahrens ist die Erledigung im Bürowege; der Verhaftete kann aber — worauf er bei jeder Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens[1]) hinzuweisen ist (§ 115a Abs. 4) — beantragen, daß nach mündlicher Verhandlung über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls entschieden wird (§ 115a Abs. 4). Tut er dies, so ist die mündliche Verhandlung stets obligatorisch, mag sie auch noch so oft verlangt werden, wenn nur die für das jeweilige Haftprüfungsverfahren vorgesehene Frist erreicht ist. Im einzelnen Haftprüfungsverfahren kann auf den Rechtsbehelf des Antrags wirksam verzichtet werden[2]). Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung nicht mehr statt (§ 115b); zur Kritik dieser Bestimmung gilt das weiter oben (Seite 51) für die mündliche Verhandlung außerhalb des Haftprüfungsverfahrens Gesagte. Die Pflicht zur fristgemäßen Nachprüfung der Haftzulässigkeit nach Lage der Akten wird aber durch die Vorschrift des § 115b nicht berührt. Stellt der Verhaftete den Antrag auf mündliche Verhandlung nicht, so ist er, gegebenenfalls sein Verteidiger (§ 115a Abs. 4) und auch die Staatsanwaltschaft (§ 33 StPO.) vor der Entscheidung zu hören. Zu prüfen ist jeweils nach freiem Ermessen, ob die Haft- und Verdachtsgründe noch fortbestehen, ohne daß die Schuld oder Nichtschuld abschließend zu beurteilen wäre. Zu erwägen wird auch sein, ob die Dauer der Haft nicht in ein Mißverhältnis zur bevorstehenden Bestrafung gerät. Die beschlußmäßige Entscheidung ist mit Gründen zu versehen (§ 34 StPO.) und kann nur lauten auf Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Haftbefehls oder auf Frei-

[1]) So auch Alsberg zu § 115a, Anm. 2c, aa; Feisenberger zu § 115a unt. 3.
[2]) So auch der Entwurf 1929, Art. 67 Ziff. 65c.

lassung gegen Sicherheit. Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde nach den allgemeinen Vorschriften offen (§§ 304, 305, 310 StPO.); auch hinsichtlich des Kreises der zur Beschwerde befugten Personen gilt nichts Besonderes.

Die Zuständigkeit des Haftprüfungsgerichtes bemißt sich nach den weiter oben[1]) bezeichneten Regeln; nur tritt gemäß § 124 Abs. 4 StPO. an die Stelle des Untersuchungsrichters die Strafkammer. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß der Untersuchungsrichter sich selbst kontrolliert. Ist während des Vorbereitungsverfahrens der zuständige Richter vom Sitz des zuständigen Staatsanwalts entfernt, was häufig im Fall des § 128 Abs. 2 vorkommt, und ist der Verhaftete bereits an den Ort des künftigen Hauptverfahrens abgeliefert, so können durch die Versendung der Akten für das Haftprüfungsverfahren unliebsame Umstände und Verzögerungen entstehen. Es dürfte sich daher empfehlen, bei einer weiteren Reform des Strafprozesses dem Amtsrichter, der den Haftbefehl erlassen hat, das Recht zu geben, sofern die Untersuchung an einem anderen Orte geführt wird, auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Amtsgericht dieses Ortes für zuständig zu erklären[2]). Dadurch würde das Verfahren in vielen Fällen wesentlich vereinfacht werden.

5. Die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl.

Wird auf Grund eines vom Angeschuldigten gemäß § 114d oder im Haftprüfungsverfahren gemäß § 115a Abs. 4 gestellten Antrages über die Aufrechterhaltung der Haft in mündlicher Verhandlung entschieden, so sind die Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigte und sein Verteidiger von dem zum Zwecke der mündlichen Verhandlung anberaumten Termine zu benachrichtigen; eine formelle Ladung ist nicht vorgeschrieben (§ 115b Abs. 1 StPO.). Diese Fassung des Gesetzes hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob in der mündlichen Verhandlung auch die Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft erforderlich sei. Die Frage wird im Schrifttum überwiegend verneint[3]) und muß auch nach geltendem Recht wohl verneint werden. Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeu-

[1]) S. 45. 46.

[2]) Eine solche Regelung sieht auch der Entw. 1929 (Art. 67 Ziff. 73) vor.

[3]) So von Hartung S. 72, Bumke S. 32, Brandt Note 5b; a. M. Lobe-Alsberg S. 43, Anm. 4b zu § 115d.

tung der Anwesenheit des Staatsanwalts für die Aufklärung des Sachverhalts und die Darlegung des Belastungsmaterials erscheint es aber geboten, de lege ferenda dem Staatsanwalt die Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung zur Pflicht zu machen. Die Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft, die mit der Einführung einer solchen Bestimmung verbunden ist, darf bei einer für den Angeschuldigten so eminent wichtigen Regelung keine Rolle spielen.

Anwesend sein muß nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes der Beschuldigte, falls er nicht auf seine Anwesenheit verzichtet hat oder seiner Vorführung besondere Hindernisse entgegenstehen. In diesem Falle muß er durch einen Verteidiger, gegebenenfalls durch einen Offizialverteidiger, vertreten sein. Die Verteidigung ist ferner notwendig, wenn der Angeschuldigte sich seit drei Monaten in Untersuchungshaft befunden hat (§ 115d Abs. 3 StPO.).

Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung sind nähere Bestimmungen in der Novelle nicht erlassen. Es gelten daher die allgemeinen strafprozessualen Regeln, soweit sie für das Vorverfahren anwendbar sind. Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

Die Haftverhandlung ist nicht öffentlich. Die Vorschrift des § 169 GVG. findet keine Anwendung, da es sich nicht um eine Verhandlung vor dem erkennenden Gericht handelt. Auch die Beratung und Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen des GVG. Die Entscheidung erfolgt mithin mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Kernstück der Verhandlung bildet die in § 115d Abs. 5 Satz 1 vorgesehene Anhörung der Beteiligten. Als Anhalt dafür können die weiter oben bereits besprochenen Vorschriften des § 114b über die Vernehmung des Beschuldigten dienen. Für die Leitung der Verhandlung, Kreuzverhör, Fragerecht usw. gelten die Vorschriften der §§ 238 bis 242 StPO. entsprechend.

Eine besondere Regelung hat in Abs. 5 Satz 2 des § 115d das Beweisrecht erfahren. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht nicht nur, wie jetzt noch im Falle des § 245 Abs. 2, befugt, den Umfang, sondern auch die Art der Beweisaufnahme zu bestimmen; es kann also nichtrichterliche Vernehmungsprotokolle, Polizeiberichte und dergl. verwerten. Nichtbeeidigung der Zeugen ist Regel; es gelten nur die in § 66 Abs. 2 und 3 StPO. festgesetzten Ausnahmen. Das ganze Verfahren trägt, ähnlich wie das Arrestverfahren im Zi-

vilprozeß, einen summarischen Charakter. Richtschnur der Verhandlung muß sein festzustellen, ob ein dringender Tatverdacht noch besteht, ob die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des Haftbefehls, nämlich Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr, noch begründet sind und ob endlich die Fortdauer der Haft nach den Umständen des Falles[1]) erforderlich ist. Die nach § 115d Abs. 6 in Verbindung mit § 35 StPO. bekannt zu machende Entscheidung, deren Inhalt und Anfechtbarkeit sind der Beschlußfassung, die im Haftprüfungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergeht — siehe oben S. 52, 53 —, vollkommen gleichgestellt.

III. Kritik der Novelle.

Wenn wir die Bestimmungen der Novelle in ihrer Auswirkung in der Praxis einer summarischen Kritik unterziehen, so müssen wir ihnen das Prädikat zugestehen, daß sie sich im großen und ganzen gut bewährt haben. Insbesondere hat sich das Haftprüfungsverfahren auch in der Praxis als eine Maßnahme von großer materieller Bedeutung für den Verhafteten erwiesen. Es hat sich gezeigt, daß zwei Monate nach Erlaß der letzten Entscheidung über die Haftfrage der zuständige Richter eine ganz andere Einstellung zu dieser Frage hat als unmittelbar nach Erlaß des Haftbefehls. Das beruht vor allem darauf, daß er Abstand gewonnen hat und nunmehr auch in der Lage ist, die inzwischen ermittelten Tatsachen zu würdigen und zugunsten des Angeschuldigten zu verwerten. Nicht selten ist es daher, wie der Verfasser auf Grund eigener Erfahrung zu sagen vermag, vorgekommen, daß im Haftprüfungsverfahren der Haftbefehl aufgehoben worden ist. Vor allem aber ist erkennbar geworden, daß — sicher der Absicht des Gesetzgebers entsprechend — durch die Fristen des § 115a StPO. ein gewisser Druck zur Beschleunigung des Verfahrens auf die Stellen ausgeübt wird, die für den Gang des Verfahrens verantwortlich sind.

Schwierigkeiten haben sich in der mündlichen Verhandlung des Haftprüfungsverfahrens insofern gezeigt, als es oft nicht zu umgehen ist, daß im Termin der Sachverhalt, besonders das Ergebnis der bisherigen Ermittelungen, eingehend erörtert wird. Da-

[1]) Vergl. hierzu, insbesondere auch zu der Frage der „Haftfähigkeit", die Allg. Verf. d. Pr. JM. v. 15. 6. 25 über die Anwendung der Untersuchungshaft (JMBl. S. 235).

durch entsteht in vielen Fällen die Gefahr, daß im Interesse der Untersuchung noch geheim zu haltende Tatsachen vorzeitig aufgedeckt werden. Pflicht des Verhandlungsleiters ist es daher, mit unerbittlicher Folgerichtigkeit die Erörterungen streng auf die Haftgründe zu beschränken, damit in solchen Fällen die Interessen der Rechtsverfolgung nicht Schaden leiden.

Nicht so gut bewährt wie das Haftprüfungsverfahren hat sich die Einführung der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl gemäß § 114 d StPO. Es wurde beobachtet, daß die Verhafteten, die nach § 115 StPO. auf die Möglichkeit des Antrages hinzuweisen sind, meist sofort nach der Verhaftung den Antrag gemäß § 114 d Abs. 1 stellen, auch wenn sie erst kurz vorher von dem zuständigen Richter gemäß § 114 b vernommen worden sind. In solchen Fällen wird regelmäßig der mündlichen Verhandlung der Erfolg versagt bleiben, da neue Tatsachen, die für die Beurteilung der Tat und die Entscheidung in der Haftfrage von Bedeutung sein könnten, in der Zwischenzeit fast nie festgestellt worden sind. Andererseits wird aber durch dieses Verfahren, insbesondere wenn mehrere Mitbeschuldigte nacheinander von dem ihnen zustehenden Rechtsbehelfe Gebrauch machen, häufig die Aufklärung des Sachverhaltes und damit die Durchführung des Strafverfahrens erheblich verzögert. Der Gesetzgeber wird daher zu erwägen haben, ob es nicht zweckmäßig ist, den Antrag auf mündliche Verhandlung gemäß § 114d erst nach Ablauf einer — allerdings nur kurzen — Frist, innerhalb der wenigstens die ersten Ermittelungen angestellt werden können, zuzulassen.

Zu bedauern ist, daß die Novelle nicht auch die Bestimmungen des § 128 StPO. über die Vorführung eines vorläufig Festgenommenen vor den Richter einer Revision unterzogen hat. Es hat sich nämlich in den letzten Jahren leider die Uebung verbreitet, vorläufig Festgenommene tagelang in Polizeigefängnissen zu halten, ehe sie dem Richter zur Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls vorgeführt werden. Früher hat eigentlich niemand daran gezweifelt, daß die Strafprozeßordnung, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch ihrem Sinne nach gebiete, den Festgenommenen spätestens innerhalb 24 Stunden zur Verfügung des Richters zu stellen. Nachdem aber das Kammergericht in einer Entscheidung vom 24. April 1923[1]) erklärt hat, daß selbst ein zweiwöchiger polizeilicher Gewahrsam ohne richterlichen Haftbefehl nicht rechtswidrig zu sein brauche, halten sich die unteren Polizeiorgane für befugt, die gesetzlich vorgeschriebene „unverzügliche“ Vorführung in oft bedenklicher Weise

[1]) MBl. der Pr. Inn. Verw. 1924 S. 465.

hinzuziehen, um das ihnen fehlende Belastungsmaterial erst nach der Festnahme aufzubringen. Daß dieser Rechtszustand eine große Gefahr für die persönliche Freiheit bedeutet, liegt auf der Hand. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber wie in § 114c so auch in § 128 StPO. den Zeitpunkt der richterlichen Vernehmung gesetzlich festlegen würde[1]).

Was im übrigen die Novelle an Wünschen offengelassen hat — (Erweiterung der Rechte des nächsten Amtsrichters, obligatorische Anwesenheit des Staatsanwalts in der mündlichen Verhandlung, Möglichkeit des Antrags auf mündliche Verhandlung über die Eröffnung des Hauptverfahrens hinaus bis zur Anordnung der Hauptverhandlung) —, ist bereits bei der zusammenhängenden Erörterung des Haftverfahrens im einzelnen dargelegt worden. An dieser Stelle muß nur noch eine Forderung, die immer und immer wieder erhoben worden ist, der leider aber auch die Novelle noch keine Erfüllung gebracht hat, besonders hervorgehoben werden, nämlich die: daß jedem verhafteten Beschuldigten auf seinen Antrag ein Verteidiger von Amts wegen zu stellen ist. Es geht nicht an, den von der Außenwelt Abgeschnittenen sich selbst zu überlassen. Der Staat, der den einer Schuld Verdächtigen um dieses bloßen Verdachtes willen der Freiheit beraubt, hat auch die Pflicht, dem diesem Zwangsmittel Unterworfenen die Möglichkeit sachgemäßer Verteidigung zu geben. Das Notwendige muß sich in diesem Falle — auch wenn es besondere Arbeit und Kosten verursachen wird — unbedingt ermöglichen lassen. Die Bestimmungen der Novelle genügen in dieser Hinsicht nicht. Auch die Neuregelung des § 148 StPO., nach der nunmehr den Unterredungen des Verhafteten mit seinem Verteidiger ein Richter, nicht mehr „eine Gerichtsperson" beizuwohnen hat, stellt nur eine Verbesserung, nicht aber eine befriedigende Lösung dar. Grundsätzlich muß gefordert werden, daß der mündliche Verkehr des Verhafteten mit seinem Verteidiger weder im Falle der Flucht- noch der Kollusionshaft irgendwelchen Beschränkungen unterliegt. Das muß auch für den Schriftverkehr gelten, sofern der Verteidiger die Briefe persönlich bei Gericht, Staatsanwaltschaft oder Gefängnis in Empfang nimmt, abgibt oder mit eigenhändigem Begleitschreiben einreicht. Nur eine solche Regelung entspricht dem Interesse des Verhafteten und zugleich auch der Würde des Anwaltsstandes, dem ja der Verteidiger in den meisten Fällen angehört. Die kommende Reform des Strafprozesses wird an dieser Forderung nicht vorübergehen dürfen!

[1]) Eine solche Regelung sieht auch § 128 d. Entw. von 1929 vor.

C. Der Vollzug der Untersuchungshaft[1].

Die gesetzliche Basis für den Vollzug der Untersuchungshaft bildet die Bestimmung des § 116 Abs. 2 und 3 StPO.: „Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind." Und unter den gleichen Voraussetzungen darf sich der Verhaftete auf seine Kosten „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen verschaffen, die seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen entsprechen". Das Gesetz gibt danach einen weiten Spielraum für individualisierende Behandlung der Untersuchungsgefangenen und Linderung der durch die Haft verursachten Leiden. Die Gefängnisverwaltungen und die Gerichte aber sind sich dessen in der Regel viel zu wenig bewußt und deshalb auch viel zu wenig geneigt, den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten in humaner Weise zu entsprechen. Hier müssen bei der Reform des Strafprozesses feste Normen geschaffen werden, die dem Verhafteten eine schonende und die Grenzen der Notwendigkeit nicht überschreitende Behandlung garantieren. Es darf nicht weiterhin rechtens sein, daß ein Untersuchungsgefangener — wenn auch nur im Notfall — mit Strafgefangenen oder anderen Untersuchungsgefangenen in einem Raume verwahrt werden darf. Die „Möglichkeit" des § 116 Abs. 1 kann zum Verhängnis werden, soweit es sich nicht um Gewohnheitsverbrecher, Landstreicher und dergl. handelt. Dieser Möglichkeit *muß* der Staat die gesetzliche Sanktion entziehen. Vor allem aber ist es nötig, Hafträume zu schaffen, die so gebaut und eingerichtet sind, wie es dem Gesetz und dem Zweck der Untersuchungshaft, *der einfachen Verwahrung*, entspricht[2]. Die Unterbringung der Verhafteten in engen, kahlen Räumen mit schwer vergittertem Oberfenster und dergl., wie es bei Strafgefangenen angehen mag, ist oft genug eine vorzeitige und unzulässige Verhängung des Strafübels. Einen erfreulichen Fortschritt bedeuten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Entwurfs 1929 (Abschn. 9a § 132 bis 132w) über den Vollzug der Untersuchungshaft. Sie schreiben vor, daß Untersuchungsgefangene in der Regel in besonderen Anstalten

---

[1] Vergl. hierzu insbesondere den Aufsatz von Klee, Goltd. Arch. 1908, 5. und 6. Heft.

[2] Schon die Carolina sagt über die Untersuchungshaft (Art. 11): „. . . und ist dabei sonderlich zu merken, daß die Gefängnisse zur *Behaltung* und nicht zu schwerer gefährlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht und zugerichtet sein."

und, soweit solche Anstalten nicht bestehen, in besonderen Abteilungen von Gefängnissen untergebracht werden sollen (§ 132). Untersuchungsgefangene sollen ferner in Einzelhaft sein[1]); sie dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Richters in Gemeinschaftshaft gebracht werden (§ 132 d). Sie sind nicht verpflichtet, zu arbeiten (§ 132 h); Genuß von Tabak und geistigen Getränken sowie Halten von Zeitungen und Zeitschriften ist ihnen gestattet (§ 132 m). Die Beleuchtung des Haftraumes ist bis um 22 Uhr auszudehnen, wenn der Verhaftete es beantragt. Von großer Bedeutung kann neben der Vorschrift des § 132 k, daß von einer schweren Erkrankung eines Untersuchungsgefangenen auch der Richter und die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen sind, unter Umständen auch die Bestimmung des § 122 a des Entwurfes sein, daß auch ohne Sicherheitsleistung die Vollziehung der Haft unterbleiben darf, wenn ein erkrankter Beschuldigter sich in einer Krankenanstalt befindet oder in eine solche aufgenommen wird. Die künftige Gesetzgebung wird an diese Anregungen anzuknüpfen haben, damit über der Sorge für die Gestaltung der Haftvoraussetzungen und des Haftverfahrens nicht die Sorge für gesetzliche Haftorte und einen unnötige Härten vermeidenden Vollzug der Untersuchungshaft vergessen wird.

[1]) Für Jugendliche ist eine solche Bestimmung bereits in § 28 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Febr. 1923 getroffen.

Zusammenfassung.

Unsere Betrachtungen haben uns auf ein weites Feld von Problemen der zukünftigen Gestaltung des Strafprozesses geführt. Sie haben uns gezeigt, wie manches auf dem Gebiete der Untersuchungshaft noch der Verbesserung bedarf, wie eng begrenzt aber andererseits auch die Möglichkeiten sind, durch feste Umgrenzung der gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Verhängung einer ungerechtfertigten Verletzung des durch die Verfassung zugesicherten Grundrechtes der persönlichen Freiheit vorzubeugen. Zwar kann eine klare und präzise Formulierung der Rechtssätze einigermaßen zum Ausdruck bringen, welche Anwendung der Untersuchungshaft den gesetzgeberischen Intentionen entspricht. Man kann auch durch die Gestaltung des Verfahrens dafür Sorge tragen, daß dem Verhafteten Gelegenheit gegeben wird, seinen etwaigen Rechtsanspruch auf Befreiung zu offenbaren. Aber trotzdem ist die Gebundenheit des Richters notwendig eine wenig intensive. Hinzu kommt, daß gerade in den ersten Stadien der Untersuchung der Richter in besonderem Maße der Gefahr des Irrtums ausgesetzt ist. Wie sehr das der Fall ist, zeigt eine ernste Statistik, die ich einem Aufsatze von Grzimek in der Vossischen Zeitung vom 1. August 1926 entnehme und nach der im zweiten Halbjahre 1925 wegen Verbrechens und Vergehens 14 330 Personen, wegen Uebertretung außerdem 6203 Personen sich in Untersuchungshaft befunden haben. Von jenen 14 330 Verfahren sind eingestellt worden, ohne daß es überhaupt zu einer Verhandlung gekommen ist, 1133; ferner sind 650 Personen durch Urteil freigesprochen oder es ist durch Urteil Unzulässigkeit der Strafverfolgung ausgesprochen worden. Im ganzen ist also in einem Halbjahr bei 1783 Personen Untersuchungshaft verhängt worden, die später nicht bestraft worden sind. Ueber die Gründe, die zur Freisprechung oder Einstellung geführt haben, ist nichts festgestellt, insbesondere

nicht, ob ein voller Schuldbeweis nicht zu erbringen war oder ob sogar die Unschuld der Verhafteten erwiesen worden ist.

Mit gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen allein wird es aber auf dem Gebiete der Untersuchungshaft auch in Zukunft nicht getan sein. Viel wichtiger als der Buchstabe des Gesetzes ist der Geist, mit dem der zur Anordnung dieses staatlichen Zwangsmittels Berufene, sei er nun Richter oder Staatsanwalt, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung bringt. Dabei wird es mehr als auf jedem anderen Rechtsgebiet vor allem darauf ankommen, daß die Beteiligten von dem Willen zur Gerechtigkeit und zur Menschlichkeit beseelt sind. Diesen Gedanken hat Hartung im Vorwort seines Kommentars zum Rechte der Untersuchungshaft in die trefflichen Worte gekleidet, die als Leitsterne über der Tätigkeit eines jeden Haftrichters stehen sollten und mit denen der Verfasser seine Ausführungen schließen möchte: „Das Beste dabei muß der sichere Takt des Richters leisten, der die Mitte zu finden weiß zwischen den Notwendigkeiten des staatlichen Zusammenlebens einerseits, der billigen Rücksichtnahme auf den Beschuldigten und dessen durch das Strafverfahren und die Untersuchungshaft oft noch mehr als dieser selbst getroffenen Familie. Um die Vorschriften über die Untersuchungshaft richtig anwenden zu können, bedarf der Richter neben der soliden Rechtskenntnis der Kunst, in Menschenherzen zu lesen, einer durch Lebenserfahrung geschärften Erkenntnis der sozialen Struktur unserer Gesellschaft und eines warmen Herzens, das auch in dem, der vom Pfade des Rechts abgewichen zu sein beschuldigt wird, den Menschen nicht vergißt."

Lebenslauf.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit, Rudolf Flücht, wurde am 10. Oktober 1904 zu Oberhausen Rhld. als Sohn des Kaufmannes Hugo Flücht und seiner Ehefrau Käthe geb. Grotkamp geboren; er ist katholischer Konfession. Er besuchte zunächst die Vorschule, dann das staatliche Realgymnasium zu Oberhausen, das er Ostern 1923 unter Befreiung von der mündlichen Prüfung mit dem Reifezeugnis verließ. Anschließend studierte er 6 Semester Rechts- und Staatswissenschaft, und zwar das erste Semester in Münster, die übrigen Semester in Bonn. Am 24. Januar 1927 bestand er am Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung und am 9. Juli 1930 an der Universität zu Bonn die mündliche Doktorprüfung.

Besonderen Dank schuldet der Verfasser Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna, unter dessen freundlicher Förderung die Arbeit abgefaßt wurde.